

# Leitfaden zum Anwendungsbereich sowie zur Überwachung und Berichterstattung von CO<sub>2</sub>-Emissionen

Nationales Emissionshandelssystem  
2021 und 2022

Umwelt   
Bundesamt

DEHSt  
Deutsche  
Emissionshandelsstelle

## Impressum

### Herausgeber

Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)

im Umweltbundesamt

City Campus

Haus 3, Eingang 3A

Buchholzweg 8

13627 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 89 03-50 50

Telefax: +49 (0) 30 89 03-50 10

[nationaler-emissionshandel@dehst.de](mailto:nationaler-emissionshandel@dehst.de)

Internet: [www.dehst.de](http://www.dehst.de)

Stand: Januar 2021

# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	<b>7</b>
<b>1 Akteure und ihre Aufgaben im Compliance Cycle</b> .....	<b>8</b>
1.1 BEHG-Verantwortliche .....	9
1.2 Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt .....	9
1.3 Prüfstelle .....	9
1.4 Zoll .....	9
1.5 Beteiligte Dritte (EU-ETS-Anlagenbetreiber, Erdgasabnehmer) .....	10
<b>2 Anwendungsbereich</b> .....	<b>11</b>
2.1 Grundsätzliches zur Teilnahme am nEHS .....	12
2.2 Biogene Kraft- und Brennstoffe .....	13
2.2.1 Bioreinkraft- und Bioreinbrennstoffe sowie biogene Bestandteile in Kraft- und Brennstoffen ...	13
2.2.2 Biogas und Biomethan .....	13
2.3 Andere treibhausgasneutrale oder treibhausgasarme Brennstoffe (kommunaler Klärschlamm, E-Fuels, Wasserstoff) .....	14
2.3.1 Kommunaler Klärschlamm .....	14
2.3.2 E-Fuels .....	14
2.3.3 Wasserstoff .....	15
<b>3 Betroffenheit bestimmter Verkehrssektoren</b> .....	<b>16</b>
3.1 Schifffahrt .....	17
3.2 Luftfahrt .....	17
3.3 Schienenverkehr .....	17
<b>4 Kontoeröffnung und Transaktionen von Zertifikaten im nationalen Emissionshandelsregister</b> .....	<b>18</b>
<b>5 Grundlagen der Überwachung von Emissionen</b> .....	<b>22</b>
5.1 Erleichterungen in den Jahren 2021 und 2022 .....	23
5.2 Berichterstattungsgrenze .....	23

<b>6</b>	<b>Berichterstattung von Brennstoffemissionen .....</b>	<b>24</b>
6.1	Anforderungen an die Emissionsberichterstattung.....	25
6.1.1	Elektronische Erstellung und Übermittlung von Emissionsberichten .....	25
6.1.2	Durchsetzung der Berichts- und Abgabepflichten .....	25
6.2	Angaben im Emissionsbericht und Ermittlung der berichts- und abgabepflichtigen Brennstoffemissionen .....	26
6.3	Emissionen aus einer in Verkehr gebrachten Brennstoffart.....	27
6.4	Ermittlung der Brennstoffmengen .....	27
6.4.1	Gleichlauf mit der Energiesteueranmeldung.....	27
6.4.2	Regelungen zur Bestimmung der Erdgasmenge .....	28
6.4.3	Regelungen zur Bestimmung der Brennstoffmenge im Falle von Einlagerern .....	28
6.4.4	Berichtigung aufgrund von Korrekturen der Steueranmeldung.....	29
6.5	Bestimmung von Berechnungsfaktoren:.....	29
6.5.1	Heizwerte, Emissionsfaktoren und Umrechnungsfaktoren .....	29
6.5.2	Berechnungsfaktor für den Bioenergieanteil .....	30
6.6	Abzugsfähige Emissionen zur Vermeidung der Doppelerfassung (§ 10 EBeV 2022) .....	33
6.7	Abzugsfähige Emissionen zur Vermeidung der Doppelbelastung (§ 11 EBeV 2022) .....	35
<b>Anhang 1:</b>	<b>Beispiel für die Ermittlung der Brennstoffemissionen aus in Verkehr gebrachtem Erdgas .....</b>	<b>41</b>
<b>Anhang 2:</b>	<b>Überblick über in § 10 Absatz 1 der EBeV 2022 berücksichtigte Entlastungs- und Erstattungstatbestände der Energiesteuer zur Vermeidung der Doppelerfassung .....</b>	<b>42</b>
<b>Anhang 3:</b>	<b>Beispiele zur Ermittlung der abzugsfähigen Brennstoffmenge nach § 11 der EBeV 2022.....</b>	<b>44</b>

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Inhalt der Bestätigung (Daten und Erklärungen) durch die EU-ETS-Anlage .....	37
Tabelle 2:	Im Emissionsberichts des BEHG-Verantwortlichen erforderliche Daten für Abzugsfähigkeit von Brennstoffemissionen nach § 11 der EBeV 2022 (Vermeidung der Doppelbelastung) .....	39
Tabelle 3:	Überblick über in § 10 EBeV 2022 berücksichtigte Entlastungs- und Erstattungstatbestände der Energiesteuer zur Vermeidung der Doppelerfassung.....	42

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Schematische Darstellung der privatwirtschaftlichen und vollzugstechnischen Ebene für den Abzug von Brennstoffmengen nach § 11 EBeV 2022.....	36
Abbildung 2:	Auszug aus dem Zoll-Formular 1103 für in Verkehr gebrachtes Erdgas.....	41

## Versionshinweise

Nr.	Datum	Bemerkung
1	18.01.2021	Erstveröffentlichung

## Hinweise im Dokument



Besonderer Hinweis.



Hinweis für Beispiele.



Hinweis mit weiteren Informationen.

## Abkürzungsverzeichnis

<b>BEHG</b>	Brennstoffemissionshandelsgesetz
<b>BiMas</b>	Bioerdgas-Massenbilanzsystem der Green Navigation GmbH
<b>BImSchG</b>	Bundes-Immissionsschutzgesetz
<b>BioKraft-NachV</b>	Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung
<b>BioSt-NachV</b>	Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung
<b>BLE</b>	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
<b>dena</b>	Deutsche Energie-Agentur
<b>eBAnz</b>	Elektronischer Bundesanzeiger
<b>EBeV 2022</b>	Emissionsberichterstattungsverordnung nach dem BEHG für die Jahre 2021 und 2022
<b>EF</b>	Heizwertbezogener Emissionsfaktor (vergleiche Definition § 2 Nummer 10 EBeV 2022)
<b>EnergieStG</b>	Energiesteuergesetz
<b>EU-ETS</b>	Europäisches Emissionshandelssystem
<b>GZD</b>	Generalzolldirektion
<b>Hi</b>	Heizwert (vergleiche Definition §2 Nummer 9 EBeV 2022)
<b>HZA</b>	Hauptzollamt
<b>KN</b>	Kombinierte Nomenklatur
<b>MVO</b>	Monitoring-Verordnung (EU 2018/2066)
<b>Nabisy</b>	Nachhaltige-Biomasse-Systeme, Datenbank der BLE
<b>nEHS</b>	Nationales Emissionshandelssystem (Brennstoffemissionshandelssystem)
<b>QES</b>	Qualifizierte elektronische Signatur
<b>RED I</b>	Erneuerbare Energien Richtlinie 2009/28/EG
<b>RED II</b>	Erneuerbare Energien Richtlinie (EU) 2018/2001
<b>TEHG</b>	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz
<b>THG</b>	Treibhausgas
<b>UZK</b>	Unionszollkodex (Verordnung (EU) Nr. 952/2013)

## Einleitung

Mit dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)<sup>1</sup> wird in Deutschland die Bepreisung von CO<sub>2</sub>-Emissionen in den Bereichen Wärme und Verkehr im Wege eines nationalen Emissionshandelssystems eingeführt. Ein wichtiger Baustein dieses Systems ist die Überwachung und Ermittlung der Emissionen aus Brennstoffen sowie die jährliche Emissionsberichterstattung. Sie bilden die Grundlage für die Abgabe der Emissionszertifikate für das entsprechende Kalenderjahr.

In den §§ 6 und 7 des BEHG sind die Grundpflichten der Verantwortlichen bei der Überwachung und Berichterstattung geregelt. Demnach ist für die Einführung des nationalen Emissionshandelssystems eine zweijährige Startphase vorgesehen, um den betroffenen Akteuren einen schrittweisen Einstieg in dieses neue CO<sub>2</sub>-Bepreisungsinstrument zu ermöglichen.

In den ersten zwei Jahren ab dem Start des Systems am 01.01.2021 (Kalenderjahre 2021 und 2022) unterliegen zunächst nur die in Anlage 2 des BEHG aufgeführten Hauptbrennstoffe der Berichts- und Abgabepflicht. Erst ab dem Jahr 2023 werden sämtliche in Anlage 1 des BEHG aufgeführten Brennstoffe (insbesondere auch Mischbrennstoffe und Kohlen) erfasst.

Während die Betreiber der teilnehmenden Anlagen im Europäischen Emissionshandelssystem (EU-ETS) die direkten Emissionen aus ihren Anlagen ermitteln und berichten (Downstream-Ansatz), werden die Emissionen im nationalen Emissionshandelssystem (nEHS) indirekt über die in Verkehr gebrachten Brennstoffmengen (Upstream-Ansatz) bestimmt. Im Unterschied zum EU-ETS werden also nicht die bereits entstandenen Emissionen, sondern die Emissionen erfasst, die zu einem späteren Zeitpunkt bei einer Verbrennung der Brennstoffe freigesetzt werden können. Dieser Ansatz ist erforderlich, da die Anzahl der Emittenten (Emissionsquellen) in den Bereichen Gebäude und Verkehr gegenüber der Anzahl der stationären Anlagen im EU-ETS um ein Vielfaches höher ist. Die Einbeziehung sehr vieler (kleiner) Emittenten in ein Emissionshandelssystem führt zwangsläufig zu einem sehr hohen verwaltungstechnischen Aufwand und ist daher nicht sinnvoll.

Die Einzelheiten zur Emissionsermittlung und Berichterstattung in der Startphase sind in der Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2021 und 2022 (Berichterstattungsverordnung 2022, EBeV 2022)<sup>2</sup> geregelt.

Dieser Leitfaden erläutert den für die Startphase geltenden Anwendungsbereich und die Berichtspflicht nach Anlage 2 des BEHG sowie die in der EBeV 2022 enthaltenen Bestimmungen zur Emissionsermittlung und -berichterstattung für die Jahre 2021 und 2022.

Er wird in der 1. Jahreshälfte 2022 ergänzt, um die Dateneingaben in und die Funktionalitäten des IT-Datenerfassungstools zu beschreiben. Darüber hinaus ergänzen wir zu gegebener Zeit die Vorgaben ab 2023.



<sup>1</sup> Brennstoffemissionshandelsgesetz vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2728), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I S. 2291) geändert worden ist.

<sup>2</sup> Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2021 und 2022 vom 17.12.2020 (BGBl. I S. 3016 ff.)

# 1

## Akteure und ihre Aufgaben im Compliance Cycle

---

1.1	BEHG-Verantwortliche .....	9
1.2	Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt .....	9
1.3	Prüfstelle .....	9
1.4	Zoll .....	9
1.5	Beteiligte Dritte (EU-ETS-Anlagenbetreiber, Erdgasabnehmer).....	10

## 1.1 BEHG-Verantwortliche

In diesem Leitfaden werden die Verantwortlichen nach § 3 Nummer 3 des BEHG als BEHG-Verantwortliche bezeichnet. Diese sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die für die Tatbestände nach § 2 Absatz 2 des BEHG als Steuerschuldner definiert sind. Bei diesen handelt es sich zum Beispiel um Großhändler von Brennstoffen, Hersteller von Brennstoffen mit Großhandelsvertrieb, die Brennstoffe in Verkehr bringen, sowie Unternehmen, die Brennstoffe nach Deutschland importieren, das heißt im Sinne der Energiesteuer einführen.

BEHG-Verantwortliche müssen bis zum 31.07. jedes Jahres einen Emissionsbericht erstellen (erstmalig bis zum 31.07.2022 für die Emissionen des Jahres 2021), der die in Verkehr gebrachten Brennstoffe und die sich daraus ergebenden Emissionsmengen des Vorjahres enthält (§ 7 BEHG). Schließlich sind die BEHG-Verantwortlichen bis zum 30.09. jedes Jahres (erstmalig bis zum 30.09.2022) zur Abgabe von Zertifikaten im nationalen Emissionshandelsregister verpflichtet (siehe Kapitel 4), die der Menge der von ihnen berichteten Brennstoffemissionen entspricht (vergleiche § 8 BEHG). Dies bedeutet, dass für jede Tonne CO<sub>2</sub>, die bei einer Verbrennung der Brennstoffe freigesetzt werden kann, ein Emissionszertifikat abgegeben werden muss, das zur Emission dieser Tonne CO<sub>2</sub> berechtigt.

In Fällen, bei denen eine Einlagerung durch Dritte in einem Lager nach § 7 Absatz 4 Satz 1 Energiesteuergesetz (EnergieStG) für Brennstoffe stattfindet, sieht § 3 Nummer 3 des BEHG vor, dass der Einlagerer als BEHG-Verantwortlicher an die Stelle des Steuerlagerinhabers tritt (siehe Kapitel 6.4.3). Dies führt auch zu einem Gleichklang mit der Regelung zur THG-Quotenverpflichtung (§ 37 a Absatz 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, BImSchG<sup>3</sup>).

## 1.2 Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt

Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt ist für den Vollzug des BEHG zuständig. Hierzu zählen insbesondere die Genehmigung von Überwachungsplänen für die Kalenderjahre ab 2023 (vergleiche § 6 Absatz 1 BEHG) und die Prüfung der Emissionsberichte. Liegt der DEHSt bis zum 31.07. kein den Anforderungen des § 7 des BEHG und der §§ 4 ff der EBeV 2022 entsprechender Emissionsbericht vor oder wurde die Abgabepflicht nicht bis zum 30.09. des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres erfüllt, müssen die Berichts- und Abgabepflichten durchgesetzt werden (vergleiche §§ 20 und 21 BEHG, siehe Kapitel 6.1.2).

## 1.3 Prüfstelle

Weiterer Akteur in der jährlichen Emissionsberichterstattung ab dem Jahr 2023 ist die Prüfstelle. Eine Prüfstelle ist ein unabhängiger Dritter, der gemäß § 7 Absatz 3 des BEHG vom BEHG-Verantwortlichen beauftragt wird und die Verifizierung des Emissionsberichts vornimmt, bevor der BEHG-Verantwortliche diesen der DEHSt zum 31.07. vorlegt. In den Jahren 2021 und 2022 müssen die Emissionsberichte nicht verifiziert werden.

## 1.4 Zoll

Das nationale Emissionshandelssystem knüpft an das etablierte System der Energiesteuer an. Die Brennstoffe gelten mit dem Entstehen der Energiesteuer als in Verkehr gebracht (siehe Kapitel 2.1). Für einen effizienten Vollzug des BEHG werden daher im Besteuerungsverfahren bereits vom Zoll erhobene Daten zwischen der DEHSt und den Zollbehörden ausgetauscht. Die Details dieses Datenaustauschs können in einer Verordnung nach § 14 Absatz 4 des BEHG geregelt werden.

<sup>3</sup> Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 103 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

## 1.5 Beteiligte Dritte (EU-ETS-Anlagenbetreiber, Erdgasabnehmer)

### EU-ETS-Anlagenbetreiber

Aufgrund der unterschiedlichen regulatorischen Ansatzpunkte des Europäischen Emissionshandels, EU-ETS (Downstream-System) und des nationalen Emissionshandels, nEHS (Upstream-System) kommt es zu Überschneidungen des Anwendungsbereichs. Wird ein Brennstoff im Anwendungsbereich des BEHG an eine dem EU-ETS unterliegende Anlage geliefert, führt dies zu einer Doppelbilanzierung des Brennstoffs. Das Unternehmen der dem EU-ETS unterliegenden Anlage würde sowohl die CO<sub>2</sub>-Kosten für die direkten Emissionen bei Einsatz des Brennstoffs im EU-ETS als auch die vom Lieferanten weitergereichten CO<sub>2</sub>-Kosten aufgrund des nEHS tragen. Daher sind im BEHG entsprechende Regelungen zur Vermeidung von Doppelbelastungen dieser Anlagen vorgesehen (siehe Kapitel 6.7).

### Erdgasabnehmer bei Steuerentlastungen nach § 47 Absatz 1 Nummer 3 des EnergieStG

Abweichend zu den anderen Brennstoffen fällt bei leitungsgebundenem Erdgas immer eine Energiesteuer an, auch wenn das Erdgas nach der Entnahme stofflich genutzt wird. Durch Nachweis, dass eine Energiesteuerentlastung nach § 47 Absatz 1 Nummer 3 des EnergieStG beim Erdgasabnehmer gewährt wurde, kann der BEHG-Verantwortliche die Höhe der Brennstoffemissionen in seinem Emissionsbericht reduzieren (siehe Kapitel 6.6). Erdgasabnehmer sind daher indirekt weitere beteiligte Dritte im nEHS, da deren Energiesteuerentlastungsnachweis an den BEHG-Verantwortlichen weitergereicht und als Nachweis für die Abzugsfähigkeit von Brennstoffemissionen genutzt werden kann.

# 2

## Anwendungsbereich

---

<b>2.1 Grundsätzliches zur Teilnahme am nEHS.....</b>	<b>12</b>
<b>2.2 Biogene Kraft- und Brennstoffe.....</b>	<b>13</b>
2.2.1 Bioreinkraft- und Bioreinbrennstoffe sowie biogene Bestandteile in Kraft- und Brennstoffen .....	13
2.2.2 Biogas und Biomethan.....	13
<b>2.3 Andere treibhausgasneutrale oder treibhausgasarme Brennstoffe (kommunaler Klärschlamm, E-Fuels, Wasserstoff).....</b>	<b>14</b>
2.3.1 Kommunaler Klärschlamm .....	14
2.3.2 E-Fuels.....	14
2.3.3 Wasserstoff.....	15

Um zu bestimmen, ob und inwieweit die Emissionen von Brennstoffen den Pflichten des BEHG unterliegen, sollen die nachfolgenden Hinweise einen groben Überblick über die Systematik der relevanten Entstehungstatbestände des EnergieStG geben. Außerdem werden die in Anlage 2 des BEHG erfassten Brennstoffe und deren Einbeziehung in das nEHS erläutert.

## 2.1 Grundsätzliches zur Teilnahme am nEHS

Die Berichts- und Abgabepflichten nach dem BEHG gelten für die Emissionen von Kohlendioxid, die aus in Verkehr gebrachten Brennstoffen entstehen können. Ein Brennstoff gilt nach dem BEHG als in Verkehr gebracht, wenn für diesen eine Steuerpflicht nach den in § 2 Absatz 2 des BEHG genannten Tatbeständen des EnergieStG entsteht. In den Jahren 2021 und 2022 sind nur die in Anlage 2 des BEHG genannten Brennstoffe berichtspflichtig. Anknüpfungspunkt für die Pflichten im nEHS ist somit das Entstehen der Energiesteuer für den jeweils in Verkehr gebrachten Brennstoff. BEHG-Verantwortlicher ist dabei aber nur derjenige, der für die Tatbestände nach § 2 Absatz 2 des BEHG als Steuerschuldner im Sinne des EnergieStG definiert ist (Ausnahme: Einlagerer, siehe Kapitel 1.1 und Kapitel 6.4.3). Grundsätzlich besteht insoweit ein Gleichklang mit dem Energiesteuergesetz, jedoch gilt ab dem Jahr 2023 gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 BEHG für Kohle eine Ausnahmeregelung: Kohle gilt auch dann in Verkehr gebracht, wenn sie steuerfrei nach § 37 Absatz 2 Nummer 3 oder Nummer 4 des EnergieStG verwendet wird.

Energieerzeugnisse können im so genannten „**Steueraussetzungsverfahren**“ steuerlich unbelastet geliefert werden. Bei einer Lieferung unter Steueraussetzung kommt es nach dem EnergieStG nicht zur Steuerentstehung und damit auch nicht zur BEHG-Pflicht. Beispielsweise ist die Herstellung von Energieerzeugnissen in zugelassenen Betriebsstätten oder auch die Lagerung in Steuerlagern unter Steueraussetzung nach § 4 des EnergieStG möglich. Erst wenn der Brennstoff nach einem in § 2 Absatz 2 des BEHG genannten Tatbestand des EnergieStG in Verkehr gebracht wurde, ohne dass sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren anschließt oder dieser steuerfrei verwendet wird, kommt es zur Steuerentstehung und damit auch zur Entstehung der Pflichten nach dem BEHG.

Dasselbe gilt, wenn zwar die tatsächlichen Voraussetzungen des jeweiligen Entstehungstatbestands des EnergieStG vorliegen (z. B. Entnahme aus dem Steuerlager, Erdgasentnahme aus dem Leitungsnetz), sich aber ein **Verfahren der Steuerbefreiung** nach § 24 Absatz 1 des EnergieStG oder § 44 Absatz 1 des EnergieStG anschließt. Auch in diesem Fall kommt es nicht zur Steuerentstehung und der Anwendungsbereich des BEHG ist nicht eröffnet. So sind z. B. Energieerzeugnisse nach § 26 Absatz 1 des EnergieStG von der Energiesteuer befreit, wenn diese innerhalb des Betriebsgeländes selbst hergestellt und für die Herstellung von Energieerzeugnissen (außer Kohle und Erdgas) verwendet werden (Eigenverbrauch).

Dagegen sind die vom EnergieStG begünstigten Verwendungen eines Brennstoffs, die eine **Entlastung von der Energiesteuer** nach sich ziehen, für das Entstehen der Pflichten nach dem BEHG grundsätzlich nicht relevant, da diese Brennstoffe nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des BEHG vor ihrer Verwendung in Verkehr gebracht wurden. Denn hier entsteht die Energiesteuer zunächst und wird erst später erstattet, bzw. entlastet. Selbst wenn nach den Spezialvorschriften des EnergieStG eine Entlastung von der Steuer möglich ist, so hindert dies weder das Entstehen der Energiesteuer noch der BEHG-Pflicht. Bestimmten Entlastungstatbeständen wird jedoch in Hinblick auf die Abzugsfähigkeit von entlasteten Brennstoffmengen in § 10 der EBeV 2022 Rechnung getragen (siehe Kapitel 6.6).

## 2.2 Biogene Kraft- und Brennstoffe

### 2.2.1 Bioreinkraft- und Bioreinbrennstoffe sowie biogene Bestandteile in Kraft- und Brennstoffen

Kraft-/Brennstoffe, die ausschließlich aus Biomasse bestehen, sind erst ab dem Jahr 2023 von der Berichtspflicht des BEHG (Anlage 1) erfasst. Dies betrifft

- ▶ reine Biokraft- und Biobrennstoffe, die in Anlage 1 Absatz 1 des BEHG explizit aufgeführt sind (z. B. Methanol über Position 2905 11 00) und
- ▶ reinen Biodiesel (FAME), der über Anlage 1 Absatz 2 Nummer 2 des BEHG (Auffangtatbestände) erfasst ist.

Hingegen sind, abhängig vom Stoff gemäß Kombiniertes Nomenklatur<sup>4</sup>, biogene Bestandteile in Kraft- und Brennstoffen bereits ab 2021 von der Berichtspflicht des BEHG erfasst.

Anlage 2 des BEHG verweist auf bestimmte Positionen der Kombinierten Nomenklatur. Grundsätzlich ist in Unterposition 2710 definiert, dass Öle (d. h. Benzin, Diesel und Heizöl als fossile Grundprodukte) als solche gelten, wenn diese Öle (d. h. die fossilen Grundprodukte) den Charakter der Ware bestimmen. Das bedeutet für 2710 12 Benzin und für 2710 20 Heizöl sowie Diesel mit Biodiesel, dass mindestens 70 Vol% Öl enthalten sein muss. Die in den Bestandteilen von weniger als 30 Vol% enthaltenen Stoffe, die nicht den fossilen Grundprodukten entsprechen, sind nicht definiert. Es kann sich daher um biogene Bestandteile handeln. Damit sind zum Beispiel die Benzine E 5 und E 10 von der Berichtspflicht des BEHG bereits ab 2021 erfasst.

Kraftstoffe, die außerhalb der oben genannten Normung liegen, fallen nicht in Anlage 2 des BEHG. Dies bedeutet, dass das Benzin E 85 für die Jahre 2021 und 2022 nicht von der Berichtspflicht des BEHG erfasst ist. Ab 2023 unterliegen diese Kraftstoffe (d. h. auch E 85) wegen Satz 2 Anlage 1 des BEHG (Auffangtatbestände)<sup>5</sup> der Berichtspflicht im nEHS.

### 2.2.2 Biogas und Biomethan

Ob Biogas den Pflichten des BEHG der Jahre 2021 und 2022 unterfällt, soll anhand verschiedener Fälle erläutert werden:

#### Fall 1:

Biogas, das in einer Biogasanlage erzeugt und direkt vor Ort (d. h. ohne Einspeisung ins Erdgasnetz) zu begünstigten Zwecken nach § 2 Absatz 3 des EnergieStG eingesetzt wird, darf nach § 28 des EnergieStG steuerfrei verwendet werden. In diesem Fall besteht keine Berichtspflicht nach BEHG. Darüber hinaus ist reines Biogas, das vor Ort eingesetzt wird, wegen Anlage 2 Nummer 4 des BEHG in den Jahren 2021 und 2022 nicht von der Berichtspflicht des BEHG erfasst. Betreiber, die ausschließlich Biogasanlagen betreiben, müssen daher in den Jahren 2021 und 2022 weder ein Registerkonto eröffnen noch einen jährlichen Emissionsbericht abgeben.

<sup>4</sup> Warenomenklatur nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1; L 341 vom 3.12.1987, S. 38; L 378 vom 31.12.1987, S. 120; L 130 vom 26.5.1988, S. 42; L 151 vom 8.6.2016, S. 22) in der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1925 (ABl. L 282 vom 31.10.2017, S. 1) geänderten, am 1. Januar 2018 geltenden Fassung

<sup>5</sup> „Als Brennstoffe im Sinne dieses Gesetzes gelten [...] auch [...] Waren, die zur Verwendung als Kraftstoff oder als Zusatz oder Verlängerungsmittel von Kraftstoffen bestimmt sind oder als solche zum Verkauf angeboten oder verwendet werden, sowie andere Waren, ganz oder teilweise aus Kohlenwasserstoffen, die zur Verwendung als Heizstoff bestimmt sind oder als solche zum Verkauf angeboten oder verwendet werden.“

## Fall 2:

Wird Biogas, das in einer Biogasanlage erzeugt wird, auf Erdgasqualität aufbereitet und in das Erdgasnetz eingespeist (dann: Biomethan), entsteht im Fall einer Direktlieferung dieses 100%igen Biomethans (bilanziell über das Erdgasnetz) zwar wie für Erdgas die Energiesteuerpflicht. Das 100%ige Biomethan ist als reiner Bioheizstoff in den Jahren 2021 und 2022 wegen Anlage 2 Nummer 4 des BEHG jedoch nicht von der Berichtspflicht des BEHG umfasst<sup>6</sup>. Das heißt, dass der Biogasanlagenbetreiber oder auch ein Händler, der ausschließlich 100%iges Biomethan über das Erdgasnetz an Endkunden liefert (komplett grünes Portfolio), keine Berichts- oder Abgabepflichten nach dem BEHG erfüllen muss. In diesem Fall muss in den Jahren 2021 und 2022 weder ein Registerkonto eröffnet noch ein jährlicher Emissionsbericht abgegeben werden.

## Fall 3:

Sofern ein BEHG-Verantwortlicher (z. B. ein Händler) in seinem Portfolio sowohl 100%iges Biomethan als auch Gasprodukte mit Biomethananteil an Endkunden liefert, unterliegt sein gesamtes Portfolio von Anfang an den Berichtspflichten des BEHG bzw. den Vorgaben der EBeV 2022. Das heißt, der BEHG-Verantwortliche muss ein Registerkonto eröffnen, die Emissionen seines gesamten Portfolios überwachen und der DEHSt jährlich darüber berichten. Er kann die Emissionen, die auf die Biomethanmengen entfallen, bei entsprechenden Nachweisen nach § 6 der EBeV 2022 abziehen (siehe Kapitel 6.5.2.2).

## 2.3 Andere treibhausgasneutrale oder treibhausgasarme Brennstoffe (kommunaler Klärschlamm, E-Fuels, Wasserstoff)

### 2.3.1 Kommunaler Klärschlamm

Für die Jahre 2021 und 2022 müssen die potentiellen Emissionen von in Verkehr gebrachten kommunalem Klärschlamm nicht berichtet und keine Emissionszertifikate dafür abgegeben werden. Kommunaler Klärschlamm ist erst ab 2023 von der Berichtspflicht des BEHG (Anlage 1) erfasst. Gemäß § 7 Absatz 4 Nummer 2 des BEHG darf für kommunalen Klärschlamm ohne weitere Nachweise ein Emissionsfaktor von Null angewendet werden.

### 2.3.2 E-Fuels

Wie in Kapitel 2.2 erläutert, ist mit der Unterposition 2710 definiert, dass Öle als solche gelten, wenn diese Öle den Charakter der Ware bestimmen. Das bedeutet für 2710 12 Benzin und für 2710 20 Heizöl sowie Diesel mit Biodiesel, dass mindestens 70 Volumenprozent (Vol%) Öl enthalten sein muss. Die in den Bestandteilen von weniger als 30 Vol% enthaltene Stoffe, die nicht den fossilen Grundprodukten entsprechen, sind nicht definiert. Es kann sich daher um synthetische Bestandteile handeln. Synthetische Kraftstoffe als Beimischungen in Kraftstoffen in den oben genannten genormten Unterpositionen von 2710 unterliegen damit bereits ab 2021 der Berichtspflicht des BEHG.

Synthetische Kraftstoffe als Bestandteil von Ölen, in denen das Öl den Charakter der Waren nicht mehr bestimmt, sind nicht unter der Unterposition 2710 erfasst. Eine Besteuerung von E-Fuels findet im EnergieStG in der Regel nach § 2 Absatz 4 des EnergieStG, dem sogenannten „Ähnlichkeitsprinzip“, statt (Regelungsprinzip beispielhaft: Stoffe, die Diesel ähnlich sind, werden wie Diesel besteuert, sofern sie wie Dieselkraftstoff verwendet werden). Anlage 1 des BEHG enthält ein entsprechendes Ähnlichkeitsprinzip („Als Brennstoffe im Sinne dieses Gesetzes gelten ... auch“.), so dass Kraftstoffe mit mindestens 30 Vol% synthetischen Bestandteilen ab 2023 berichtspflichtig sind.

Da das BEHG, anders als beim kommunalen Klärschlamm, keine Festlegung zur Behandlung von E-Fuels enthält, werden diese zunächst wie die fossilen Grundprodukte behandelt, d. h. es müssen hierfür Zertifikate abgegeben werden. Die Europäische Kommission plant Vorgaben für E-Fuels vorzulegen und es wird gegebenenfalls ein Zertifizierungssystem für E-Fuels aufgebaut. Die Bundesregierung ist beauftragt zu prüfen, ob für E-Fuels ab 2023 der Emissionsfaktor von Null angewendet werden kann.<sup>7</sup>

<sup>6</sup> „Erdgas: Waren der Unterpositionen 2711 11 (verflüssigtes Erdgas) und 2711 21 der Kombinierten Nomenklatur und gasförmige Energieerzeugnisse, die beim Kohleabbau aufgefangen werden, ohne gasförmige Biokraft- und Bioheizstoffe.“

<sup>7</sup> Für diese Kraftstoffe bestehen noch keine Nachweis- oder Zertifizierungssysteme. Auf europäischer Ebene wird dazu bis Ende 2021 ein delegierter Rechtsakt gemäß Art 28 Absatz 5 Erneuerbare Energien-Richtlinie EU 2018/2001 (RED II) erwartet, der anschließend in der 37. BImSchV in nationales Recht umgesetzt werden soll.

### 2.3.3 Wasserstoff

Wasserstoff ohne Kohlenwasserstoffanteile unterliegt nicht der Berichtspflicht. Wasserstoff, dem kein Erdgas zugemischt ist, der aber Kohlenwasserstoffanteile enthält und damit der Energiesteuer unterfällt, unterliegt erst ab dem Jahr 2023 über Anlage 1 Satz 2 des BEHG (Auffangtatbestände)<sup>8</sup> der Berichtspflicht des BEHG.

Gemäß den Vorgaben des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) darf Wasserstoff zu einem begrenzten Anteil (aktuell fünf Vol%) ins Erdgasnetz eingespeist und darüber vermarktet werden. Bei der Einspeisung in das Erdgasnetz kommt es zu einer Vermischung mit Erdgas. Das Gasgemisch im Erdgasnetz wird energiesteuerrechtlich insgesamt als Erdgas betrachtet und unterliegt bereits ab 2021 der Berichtspflicht des BEHG. Sofern der zur Elektrolyse verwendete Strom ausschließlich aus erneuerbaren Energiequellen stammt und damit im massenbilanziellen Dokumentationssystem (z. B. im Deutschen Biogasregister) anerkannt ist, kann der Energiegehalt wie bei Biomethan (siehe Kapitel 2.2.2) mit einem Emissionsfaktor von Null bewertet werden. Andernfalls ist der gesamte Energiegehalt des Gasgemischs mit dem Emissionsfaktor von Erdgas zu bewerten.

<sup>8</sup> „Als Brennstoffe im Sinne dieses Gesetzes gelten [...] auch [...] Waren, die zur Verwendung als Kraftstoff oder als Zusatz oder Verlängerungsmittel von Kraftstoffen bestimmt sind oder als solche zum Verkauf angeboten oder verwendet werden, sowie andere Waren, ganz oder teilweise aus Kohlenwasserstoffen, die zur Verwendung als Heizstoff bestimmt sind oder als solche zum Verkauf angeboten oder verwendet werden.“

# 3

## Betroffenheit bestimmter Verkehrssektoren

---

3.1	Schifffahrt .....	17
3.2	Luftfahrt .....	17
3.3	Schienenverkehr .....	17

Im Folgenden wird ein kompakter Überblick darüber gegeben, ob und wenn ja, wie die Einführung des nEHS einzelne Verkehrssektoren betrifft.

### 3.1 Schifffahrt

Aufgrund des § 24 in Verbindung mit § 27 Absatz 1 Nummer 1 des EnergieStG besteht für die Verwendung von Brennstoffen in der Schifffahrt mit Ausnahme der privaten nichtgewerblichen Schifffahrt die Möglichkeit des energiesteuerfreien und damit des nicht-BEHG-pflichtigen Bezugs der Kraftstoffe. Dies bedeutet, dass die gewerbliche Schifffahrt, sofern der Brennstoff nach § 24 in Verbindung mit § 27 Absatz 1 Nummer 1 des EnergieStG energiesteuerfrei bezogen wird, nicht von der CO<sub>2</sub>-Bepreisung durch den nEHS betroffen ist.

### 3.2 Luftfahrt

Große Flugzeuge und Helikopter werden in der Regel zur gewerblichen Luftfahrt eingesetzt, für die gemäß § 27 Absatz 2 des EnergieStG die Verwendung von Fluggastturbinenkraftstoff (Kerosin) energiesteuerfrei möglich ist. Der in den Turbinen eingesetzte Fluggastturbinenkraftstoff ist nicht in Anlage 2 des BEHG aufgenommen und unterliegt, sofern Energiesteuer entsteht, daher erst ab 2023 der Berichtspflicht. Die Anlage 2 des BEHG umfasst lediglich den Kraftstoff Flugbenzin. Emissionen aus diesem Brennstoff sind bereits mit dem Jahr 2021 berichts- und abgabepflichtig. Die Luftfahrt, die Flugbenzin energiesteuerpflichtig bezieht und als Kraftstoff nutzt, wird daher von der CO<sub>2</sub>-Bepreisung durch den nEHS betroffen sein.

### 3.3 Schienenverkehr

Die Verwendung von Diesel für den Schienenverkehr ist nicht steuerbefreit und damit auch nicht BEHG-befreit. Eine Möglichkeit der Vermeidung ähnlich wie für den gewerblichen Luft- oder gewerblichen Schiffsverkehr nach § 27 des EnergieStG besteht nicht. Auch eine Entlastung für die Verwendung im Schienenverkehr des öffentlichen Personennahverkehrs wie in § 56 des EnergieStG ist nicht im BEHG und der EBeV 2022 berücksichtigt. Der Schienenverkehr, der Diesel energiesteuerpflichtig bezieht und als Kraftstoff nutzt, wird daher von der CO<sub>2</sub>-Bepreisung durch den nEHS betroffen sein.

# 4

## Kontoeröffnung und Transaktionen von Zertifikaten im nationalen Emissionshandelsregister

---

Emissionszertifikate des BEHG existieren lediglich in elektronischer Form, weswegen es einer elektronischen Datenbank bedarf, diese Zertifikate zu halten und zu nutzen. Dies erfolgt über das sogenannte „nEHS-Register“. Das nEHS-Register ist als Anwendung einem Online-Banking-System nicht unähnlich und über einen Internet-Browser erreichbar. Im nEHS-Register werden Zertifikate erzeugt, gehalten und übertragen. BEHG-Verantwortliche kommen im nEHS-Register ihrer Abgabepflicht gemäß § 8 des BEHG nach, weswegen jeder BEHG-Verantwortliche über ein Konto im nEHS-Register verfügen muss. Die Rechtsgrundlage für das nEHS-Register bildet § 12 des BEHG in Verbindung mit Abschnitt 3 sowie Anlage 1 bis Anlage 5 der Brennstoffemissionshandelsverordnung (BEHV)<sup>9</sup>.

**Beantragung eines Kontos:** Um im nEHS-Register Zertifikate halten und nutzen zu können, bedarf es in einem ersten Schritt gemäß § 12 Absatz 1 der BEHV der Beantragung eines so genannten Compliance-Kontos im nEHS-Register. Zu diesem Zweck wird es ein Onlineformular (Kontoantrag) geben, das auszufüllen und mit entsprechenden Nachweisdokumenten (Auszug aus einem Eintragsregister, falls der Antragsteller nicht in einem deutschen Handelsregister registriert ist; Führungszeugnisse der kontobevollmächtigten Personen; gegebenenfalls Ausweiskopie, falls Online-Ausweisfunktion des Personalausweises nicht genutzt wurde) bei der DEHSt einzureichen ist. Mit dem Kontoantrag ist nach § 16 der BEHV mindestens eine kontobevollmächtigte Person zu benennen. Über das genauere Prozedere wird zu gegebener Zeit informiert.

**Erleichterte Kontoeröffnung:** Falls die zu berichtenden Brennstoffemissionen 50.000 Tonnen CO<sub>2</sub> voraussichtlich nicht überschreiten, kann gemäß § 12 Absatz 3 der BEHV ein Antrag auf erleichterte Kontoeröffnung gestellt werden. Es muss dann lediglich der Antrag ausgefüllt und übermittelt werden, die Einreichung von Nachweisdokumenten ist nicht nötig. Damit verbunden ist, dass das Konto nur für den Erwerb von Zertifikaten und zur Erfüllung der Abgabepflicht (Compliance) genutzt werden kann. Übertragungen auf andere Konten sind von diesem Konto nicht möglich. Dieses Konto kann gemäß § 12 Absatz 4 der BEHV oder muss gemäß § 12 Absatz 5 der BEHV bei späterer Überschreitung der Schwelle von 50.000 Tonnen CO<sub>2</sub> in ein „normales“ Konto überführt werden, wenn dies beantragt und die erforderlichen Nachweise vorgelegt werden.

**Spezielle Regelungen für Kontoinhaber des EU-ETS oder Kontoinhaber des UER-Registers:** Weder ein Konto im Unionsregister des EU-ETS noch ein Konto im UER-Register kann zur Erfüllung von Abgabepflichten im nEHS genutzt werden. Dafür muss ein neues Konto im nEHS-Register eröffnet werden. Antragsteller auf Kontoeröffnung im nEHS-Register müssen aber gemäß § 12 Absatz 1 keine weiteren Nachweisunterlagen an die DEHSt übermitteln, sofern diese Unterlagen bereits in vollständiger und aktueller Form für ein EU-ETS-Konto oder UER-Konto bei der DEHSt hinterlegt sind. Dasselbe gilt für die Ernennung von kontobevollmächtigten Personen, die bereits für ein EU-ETS-Konto oder ein UER-Konto ernannt sind.

**Kontobevollmächtigte Personen:** Es gibt vier Rollen kontobevollmächtigter Personen

- ▶ Initiator: diese Person kann Transaktionen und Vorgänge initiieren
- ▶ Approver: diese Person kann initiierte Transaktionen und Vorgänge bestätigen
- ▶ Initiator/Approver: diese Person kann Transaktionen und Vorgänge sowohl initiieren als auch bestätigen, allerdings nicht die selbst initiierten
- ▶ Personen mit Nur-Lesen-Zugriff.

Wurde für Konten das 4-Augen-Prinzip (s.u.) gewählt, ist als Minimalkonfiguration eine der folgenden Kombinationen notwendig:

- ▶ 1 Initiator + 1 Approver
- ▶ 1 Initiator/Approver + 1 Approver
- ▶ 1 Initiator + 1 Approver/Initiator
- ▶ 1 Initiator/Approver + 1 Initiator/Approver.

Eine kontobevollmächtigte Person kann mehreren Konten zugeordnet sein.

<sup>9</sup> Verordnung zur Durchführung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes vom 17.12.2020 (BGBl. I S. 3026 ff.)

**Abgabetransaktion zum Nachweis der Compliance:** BEHG-Verantwortliche weisen gemäß § 8 des BEHG und § 27 der BEHV durch eine Transaktion von Zertifikaten von ihrem Compliance-Konto auf ein nationales Abgabekonto nach, dass ausreichend Zertifikate für die Emissionen des Vorjahres vorliegen. Frist hierfür ist der 30.09. jedes Jahres. Diese Transaktion ist von einer kontobevollmächtigten Person auszuführen (Abgabetransaktion).

**Optionales 4-Augen-Prinzip:** Kontoinhaber können nach § 21 Absatz 2 festlegen, dass Transaktionen immer von einer zweiten kontobevollmächtigten Person bestätigt werden müssen (optionales 4-Augen-Prinzip). Aus Sicherheitsgründen wird dringend zur Nutzung des 4-Augen-Prinzips geraten!

**Übertragungsverzögerung:** Übertragungen (d. h. Transaktionen, die dem Handel jedoch nicht der Abgabe oder Löschung von Zertifikaten dienen), die vor 12:00 Uhr eines Arbeitstages veranlasst werden, werden gemäß § 21 Absatz 3 der BEHV ab 12:00 Uhr des folgenden Arbeitstages ausgeführt. Solche, die nach 12:00 Uhr an einem Arbeitstag veranlasst werden, werden am zweiten darauffolgenden Arbeitstag ab 12:00 Uhr ausgeführt. Hingegen werden Abgabetransaktionen oder Löschransaktionen nicht verzögert, sondern unmittelbar ausgeführt.

**Kontosperrung:** Konten im nEHS-Register werden bei Verletzung zentraler Pflichten oder bei Risiken für die Integrität des nEHS-Registers durch einen Kontoinhaber gemäß § 14 Absatz 1 der BEHV in den Status „gesperrt“ gesetzt. In einem Konto in diesem Status können zwar noch Emissionen eingetragen und von diesem die Abgabe durchgeführt werden, allerdings können keine Zertifikate mit anderen Konten gehandelt werden.

**Erwerb von Zertifikaten über Verkaufsplattform oder von Dritten:** Die Zertifikate sind von der gemäß § 3 Absatz 2 BEHV durch das Umweltbundesamt beauftragten Verkaufsplattform oder von Dritten zu erwerben. Hierfür müssen sich die Verantwortlichen bei der Verkaufsplattform registrieren. Sowohl Inhaber von Compliance- als auch von Handelskonten können sich registrieren. Erworbene Zertifikate werden von der Verkaufsplattform oder vom Konto eines Dritten auf das entsprechende Konto im nEHS-Register übertragen. Die konkreten Regeln zum Verkaufsverfahren wird die Verkaufsplattform nach deren Beauftragung durch das Umweltbundesamt bekanntgeben.

#### **Fristen und Gültigkeit beim Erwerb von Zertifikaten über die Verkaufsplattform beachten:**

Während der Festpreisphase von 2021 bis 2025 haben die Zertifikate bei der Verkaufsplattform folgende Preise und Jahreskennungen:

- ▶ 01.01.2021 bis 31.12.2021: 25 Euro (Jahreskennung 2021)
- ▶ 01.01.2022 bis 31.12.2022: 30 Euro (Jahreskennung 2022)
- ▶ 01.01.2023 bis 31.12.2023: 35 Euro (Jahreskennung 2023)
- ▶ 01.01.2024 bis 31.12.2024: 45 Euro (Jahreskennung 2024)
- ▶ 01.01.2025 bis 31.12.2025: 55 Euro (Jahreskennung 2025)

Zertifikate enthalten nach § 19 Absatz 2 der BEHV Seriennummern und eine Jahreskennung. Verantwortliche können gemäß § 10 Absatz 2 des BEHG bis zu zehn Prozent der in einem der Jahre 2021 bis 2025 erworbenen Zertifikate bis zum 30.09. des jeweiligen Folgejahres zur Erfüllung der Abgabepflicht für das Vorjahr zu dem für dieses Jahr festgelegten Festpreis bei der Verkaufsplattform nachkaufen. Zertifikate mit einer Jahreskennung 2021 bis 2025 sind nur für die Abdeckung der Brennstoffemissionen des entsprechenden Jahres oder Vorjahres gültig.

**Eintrag der Emissionen und Abgabe durch kontobevollmächtigte Personen:** Damit berechnet werden kann, in welcher Höhe die Abgabepflicht zu erfüllen ist, sind von einer der kontobevollmächtigten Personen des Kontos die Emissionen des Vorjahres gemäß § 26 der BEHV bis zum 31.07. jeden Jahres einzutragen. Falls bis zum 31.07. keine Emissionen eingetragen sind, wird das Konto gemäß § 14 Absatz 1. Nummer 9 der BEHV in den Status „gesperrt“ gesetzt.

Zusammenfassend ergibt sich im nEHS-Register folgender Zeitplan für die Emissionen 2021 und die zugehörige Abgabe:

- ▶ Ab Frühjahr 2021: Kontoeröffnung im nEHS-Register
- ▶ Danach: Registrierung bei der Verkaufsplattform (Kontonummer im nEHS-Register notwendig)
- ▶ Bis 31.12.2021: Erwerb von Zertifikaten mit der Jahreskennung 2021 für Emissionen 2021
- ▶ Bis 31.07.2022: Eintrag der Brennstoffemissionen 2021 durch eine kontobevollmächtigte Person im Register
- ▶ Bis 30.09.2022: Erwerb von Zertifikaten mit der Jahreskennung 2021 von der Verkaufsplattform bis max. zehn Prozent des Bestands an Zertifikaten des Jahres 2021 zum 31.12.2021 auf dem Compliance-Konto
- ▶ Bis 30.09.2022: Erwerb von Zertifikaten von Dritten (Jahreskennung 2021 oder 2022)
- ▶ Bis 30.09.2022: Abgabe der Zertifikate mit einer Jahreskennung 2021 oder 2022 in Höhe der Emissionen 2021.

Bei der darauffolgenden Abgabe zum 30.09.2023 für die Emissionen 2022 können sowohl Zertifikate mit der Jahreskennung 2022 als auch 2023 genutzt werden.

Für die Erfüllung der Abgabepflicht im nEHS sind ausschließlich Zertifikate des nEHS zugelassen. Emissionsberechtigungen des EU-ETS wie EUA oder Gutschriften aus Klimaprojekten wie CERs können weder auf Konten des nEHS-Registers gehalten noch zur Erfüllung der Abgabepflicht im nEHS genutzt werden. Zu viel abgegebene Zertifikate in einem Jahr werden außerdem nicht auf die Abgabeverpflichtung des darauffolgenden Jahres angerechnet.

**Gebühren bei Handelskonten:** Für die Umfirmierung eines Unternehmens oder die Änderung von kontobevollmächtigten Personen (deren Austausch, Entfernung oder Ernennung) wird gemäß § 16 Absatz 1 des BEHG nur bei Handelskonten eine Gebühr von 60 Euro erhoben. Für Handelskonten werden gemäß § 16 Absatz 1 einmalig 170 Euro für die Eröffnung und 600 Euro für dessen Verwaltung pro Handelsperiode erhoben. Für Compliance-Konten werden keine Gebühren erhoben.

**Veröffentlichungen:** Jährlich werden die berichteten und geprüften Emissionen sowie der sich daraus ergebende Compliance-Status der Verantwortlichen nach § 12 Absatz 4 des BEHG in Verbindung mit § 33 Absatz 1 der BEHV durch das Umweltbundesamt veröffentlicht. Nach fünf Jahren werden die Transaktionen von Compliance- oder Handelskonten nach § 12 Absatz 4 des BEHG in Verbindung mit § 33 Absatz 2 der BEHV ebenfalls veröffentlicht.

# 5

## Grundlagen der Überwachung von Emissionen

---

5.1 Erleichterungen in den Jahren 2021 und 2022.....	23
5.2 Berichterstattungsgrenze.....	23

## 5.1 Erleichterungen in den Jahren 2021 und 2022

§ 7 Absatz 4 des BEHG eröffnet die Möglichkeit, Erleichterungen bei der Emissionsberichterstattung für die ersten beiden Jahre der Handelsperiode 2021 bis 2030 einzuräumen. Die Vorschriften der EBeV 2022 gewähren BEHG-Verantwortlichen daher folgende Erleichterungen in den Jahren 2021 und 2022:

- ▶ Die Verordnung schreibt vor, dass Brennstoffmengen auf Basis der bei den Energiesteueranmeldungen anzugebenden Mengen<sup>10</sup> sowie unter Anwendung von festgelegten Standardwerten zu ermitteln sind. Die in Anlage 1 der EBeV 2022 festgelegten Berechnungsmethoden zur rechnerischen Bestimmung der Brennstoffemissionen vereinfachen die Überwachung und Berichterstattung in der Periode 2021 und 2022.
- ▶ Nach § 3 der EBeV 2022 entfällt für die Periode 2021 und 2022 die Pflicht zur Übermittlung und Genehmigung eines Überwachungsplans nach § 6 Absatz 1 BEHG. Diese Vereinfachung für die Periode 2021 und 2022 ist möglich, da der BEHG-Verantwortliche in den ersten beiden Jahren die zu berichtenden Brennstoffemissionen ausschließlich nach den Vorgaben der EBeV 2022 ermitteln muss. Die EBeV 2022 sieht keine Wahlmöglichkeiten zwischen verschiedenen Methoden vor. Der BEHG-Verantwortliche hat daher zu Beginn des nEHS nicht die Möglichkeit, abweichende Methoden zur Ermittlung seiner Emissionen anzuwenden.
- ▶ Nach § 7 Absatz 2 der EBeV 2022 entfällt für die Periode 2021 und 2022 die Pflicht zur Verifizierung der Angaben im Emissionsbericht.

## 5.2 Berichterstattungsgrenze

Die Pflichten des BEHG-Verantwortlichen zur Überwachung und Berichterstattung von Brennstoffemissionen entstehen erst ab einer Jahresemissionsmenge aller in Verkehr gebrachten Brennstoffe von mindestens einer Tonne Kohlenstoffdioxid (siehe § 8 EBeV 2020). Die Berichterstattungsgrenze bezieht sich auf die Jahresemissionen einschließlich Kohlendioxid aus Biomasse und vor Abzug von Brennstoffemissionen zur Vermeidung einer Doppelerfassung nach § 10 der EBeV 2022 oder/und einer Doppelbelastung nach § 11 der EBeV 2022. Damit entstehen die Pflichten des BEHG-Verantwortlichen erst, wenn die in Verkehr gebrachte Brennstoffmenge zu mindestens einer Tonne Kohlendioxid führt und damit mindestens der Abgabe eines Emissionszertifikats bedarf. Bei einer Brennstoffemissionsmenge von weniger als einer Tonne Kohlendioxid entstehen weder eine Berichts- noch eine Abgabepflicht.

<sup>10</sup> Mit anzugebenen Mengen sind auch Korrekturen durch die Hauptzollämter sowie Berichtigungen (siehe Kapitel 6.6, 6.4.1 und 6.4.4).

# 6

## Berichterstattung von Brennstoffemissionen

---

<b>6.1 Anforderungen an die Emissionsberichterstattung</b> .....	<b>25</b>
6.1.1 Elektronische Erstellung und Übermittlung von Emissionsberichten.....	25
6.1.2 Durchsetzung der Berichts- und Abgabepflichten .....	25
<b>6.2 Angaben im Emissionsbericht und Ermittlung der berichts- und abgabepflichtigen Brennstoffemissionen</b> .....	<b>26</b>
<b>6.3 Emissionen aus einer in Verkehr gebrachten Brennstoffart</b> .....	<b>27</b>
<b>6.4 Ermittlung der Brennstoffmengen</b> .....	<b>27</b>
6.4.1 Gleichlauf mit der Energiesteueranmeldung.....	27
6.4.2 Regelungen zur Bestimmung der Erdgasmenge .....	28
6.4.3 Regelungen zur Bestimmung der Brennstoffmenge im Falle von Einlagerern .....	28
6.4.4 Berichtigung aufgrund von Korrekturen der Steueranmeldung.....	29
<b>6.5 Bestimmung von Berechnungsfaktoren</b> .....	<b>29</b>
6.5.1 Heizwerte, Emissionsfaktoren und Umrechnungsfaktoren .....	29
6.5.2 Berechnungsfaktor für den Bioenergieanteil.....	30
<b>6.6 Abzugsfähige Emissionen zur Vermeidung der Doppelerfassung (§ 10 EBeV 2022)</b> .....	<b>33</b>
<b>6.7 Abzugsfähige Emissionen zur Vermeidung der Doppelbelastung (§ 11 EBeV 2022)</b> .....	<b>35</b>

In den folgenden Kapiteln werden die Anforderungen an die Emissionsermittlung und -berichterstattung im Detail beschrieben. Jedes energiesteuerpflichtige Unternehmen erstellt einen eigenen Emissionsbericht. Sehr wahrscheinlich wird den Verantwortlichen in der Datenerfassungssoftware die Möglichkeit eingeräumt, pro Steuerlager oder Hauptzollamt zu berichten (analog zur Energiesteueranmeldung).

Weiterführende Informationen zur detaillierten Ausgestaltung des elektronischen Datenerfassungssystems werden mit einer Aktualisierung des Leitfadens im Frühjahr 2022 zur Verfügung gestellt.



## 6.1 Anforderungen an die Emissionsberichterstattung

### 6.1.1 Elektronische Erstellung und Übermittlung von Emissionsberichten

Emissionsberichte sind in dem von der DEHSt auf ihrer Internetseite zur Verfügung gestellten Datenerfassungssystem zu erstellen (vergleiche § 17 BEHG). Die förmliche Anordnung zur ausschließlichen Nutzung dieser Datenerfassungssysteme wird im elektronischen Bundesanzeiger noch bekannt gemacht.

### 6.1.2 Durchsetzung der Berichts- und Abgabepflichten

Die ordnungsgemäße Erfüllung der Berichts- und Abgabepflichten ist Voraussetzung für einen funktionierenden, Wettbewerbsverzerrungen vermeidenden Emissionshandel. Für den Fall, dass BEHG-Verantwortliche diesen Pflichten nicht nachkommen, sieht Abschnitt 6 des BEHG verschiedene Formen der Sanktion vor.

#### 6.1.2.1 Kontosperrung

In § 20 des BEHG ist vorgesehen, dass die DEHSt das Konto im nEHS-Register sperrt, wenn der BEHG-Verantwortliche bis zum 31.07. keinen Emissionsbericht für das abgelaufene Kalenderjahr eingereicht hat. Die Kontosperrung wird erst aufgehoben, wenn ein ordnungsgemäßer Emissionsbericht bei der DEHSt eingereicht wurde oder diese die Emissionen geschätzt hat.

Die Kontosperrung zur Durchsetzung der Berichtspflicht ist jedoch erst für den Zeitraum nach der Einführungsphase ab 2026 gesetzlich vorgesehen.



#### 6.1.2.2 Sanktion wegen Verletzung der Abgabepflicht

Wurden bis zum 30.09. nicht ausreichend viele Emissionszertifikate für das abgelaufene Kalenderjahr abgegeben, kann gegenüber dem BEHG-Verantwortlichen gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 des BEHG eine Zahlungspflicht festgesetzt werden. Die Höhe der Zahlungspflicht entspricht in der Einführungsphase in der zum Festpreis verkauft wird, für jedes nicht abgegebene Emissionszertifikat dem Doppelten des jeweiligen Festpreises (also 2021: 50 Euro, 2022: 60 Euro). Die nicht abgegebenen Emissionszertifikate müssen trotz Festsetzung der Zahlungspflicht weiterhin bis zum 30.09. des Folgejahres abgegeben werden.

Ein sanktionsbewährter Verstoß gegen die Abgabepflicht liegt vor, wenn die Menge der abgegebenen Emissionszertifikate geringer ist als die Höhe der im Emissionsbericht nach § 7 Absatz 1 des BEHG des BEHG-Verantwortlichen berichteten Brennstoffemissionen.

Die Ursache der Abgabepflichtverletzung ist für die Sanktionierung grundsätzlich ohne Bedeutung. Lediglich bei Vorliegen höherer Gewalt ist die DEHSt berechtigt, von der Festsetzung einer Zahlungspflicht abzusehen. Gründe höherer Gewalt sind nur Naturkräfte oder sonstige äußere Einflüsse, die vom BEHG-Verantwortlichen auch bei äußerster Sorgfalt nicht verhindert werden konnten, nicht aber z. B. mangelnde Sorgfalt einzelner Mitarbeitender. Bei anderen Ursachen als höherer Gewalt ist der DEHSt kein Ermessen eingeräumt, weder ob sanktioniert wird noch in welcher Höhe die Zahlungspflicht festgesetzt werden muss.

### 6.1.2.3 Ordnungswidrigkeiten

In § 22 des BEHG sind eine Reihe von Ordnungswidrigkeiten benannt, für die Bußgelder verhängt werden können. Von diesen sind für die Emissionsüberwachung und Berichterstattung im Wesentlichen folgende relevant:

- ▶ Gegen einen BEHG-Verantwortlichen, der entgegen § 7 Absatz 1 des BEHG einen Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet, kann gemäß § 22 des BEHG eine Geldbuße bis zu 500.000 Euro verhängt werden. Handelt der Verantwortliche fahrlässig, beträgt die Geldbuße bis zu 50.000 Euro. Davon erfasst sind z. B. Fälle in denen der Betreiber bei der Anfertigung des Berichts nicht sorgfältig vorgeht und dadurch fehlerhafte Angaben macht. Die DEHSt prüft bei Vorliegen eines Fehlers im Emissionsbericht, ob eine entsprechende Geldbuße zu verhängen ist.
- ▶ Ein Bußgeld bis zu 50.000 Euro droht auch BEHG-Verantwortlichen, die die DEHSt in ihrer Aufgabenwahrnehmung behindern, indem sie beispielsweise die Erteilung von Auskünften oder die Einreichung angeforderter Unterlagen verweigern oder wenn sie solche Informationen nicht rechtzeitig oder fehlerhaft geben.

## 6.2 Angaben im Emissionsbericht und Ermittlung der berichts- und abgabepflichtigen Brennstoffemissionen

Die in Anlage 2 der EBeV 2022 aufgeführten Informationen stellen den Inhalt dar, den ein Emissionsbericht mindestens aufzuweisen hat. Dabei sind nicht alle Informationen solche, die vom BEHG-Verantwortlichen in den elektronischen Emissionsbericht einzutragen sind. Zum Teil werden die benötigten Informationen auf Basis der eingetragenen Daten automatisiert berechnet.

In Anlage 1 Teil 1 der EBeV 2022 wird die allgemeine Berechnungsformel zur Ermittlung der Gesamtbrennstoffemissionen aufgestellt. Sie legt fest, dass sich die berichts- und abgabepflichtigen Brennstoffemissionen aus der Differenz zwischen den Emissionen der in Verkehr gebrachten Brennstoffe und den abzugsfähigen Brennstoffemissionen ergeben. Dabei werden die erforderlichen Daten (siehe Kapitel 6.4, 6.5) für jeden in Verkehr gebrachten Brennstoff separat im Emissionsbericht abgefragt werden. Die für jeden Brennstoff aus den Angaben automatisch ermittelten Emissionen werden zu einer Gesamtbrennstoffemission aggregiert. Abzugsfähige Brennstoffemissionen ergeben sich entweder nach § 10 der EBeV 2022 oder nach § 11 der EBeV 2022, d. h. nach den Regelungen zur Vermeidung von Doppelerfassungen (§ 10) und/oder Doppelbelastungen (§ 11), siehe Kapitel 6.6 und 6.7.

$$E_{\text{Brennstoff}_{\text{BEHG}}} = \sum_{k=1}^{\text{Anzahl Brennstoffe}} E_{\text{Brennstoff}_{\text{inVerkehr},k}} - \sum_{k=1}^{\text{Anzahl Brennstoffe}} E_{\text{Brennstoff}_{\text{Doppelerfassung},k}} - \sum_{k=1}^{\text{Anzahl Brennstoffe}} E_{\text{Brennstoff}_{\text{Doppelbelastung},k}}$$

$E_{\text{Brennstoff}_{\text{BEHG}}}$	die Gesamtmenge der Brennstoffemissionen nach Abzug der nach §§ 10 und 11 EBeV 2022 abzugsfähigen Brennstoffemissionen
$E_{\text{Brennstoff}_{\text{inVerkehr},k}}$	die Menge der auf einen in Verkehr gebrachten Brennstoff (k) entfallenden Brennstoffemissionen
$E_{\text{Brennstoff}_{\text{Doppelerfassung},k}}$	die nach § 10 EBeV 2022 abzugsfähige Menge an Brennstoffemissionen eines in Verkehr gebrachten Brennstoffs (k)
$E_{\text{Brennstoff}_{\text{Doppelbelastung},k}}$	die nach § 11 EBeV 2022 abzugsfähige Menge an Brennstoffemissionen eines in Verkehr gebrachten Brennstoffs (k)

**Formel 1:** Formel zur Ermittlung der berichts- und abgabepflichtigen Brennstoffemissionen nach Anlage 1 Teil 1 der EBeV 2022

Das Ergebnis der Berechnung wird auf ganze Tonnen Kohlendioxid abgerundet.

Doppelerfassung meint solche Brennstoffmengen, die bereits Gegenstand eines Emissionsberichts eines BEHG-Verantwortlichen waren oder Brennstoffmengen, bei denen Energiesteuer entstanden ist, die jedoch nicht nach Deutschland geliefert wurden oder nicht in Deutschland verbleiben. Unter Doppelbelastung ist die Emissionsberichterstattung und Abgabe für die gleiche Brennstoffmenge sowohl nach BEHG als auch nach TEHG zu verstehen.

## 6.3 Emissionen aus einer in Verkehr gebrachten Brennstoffart

Um die Brennstoffemissionen aus einem in Verkehr gebrachten Brennstoff (siehe Unterteilung der Brennstoffe in Anlage 1 Teil 4 EBeV 2022) zu bestimmen (erster Term der Formel 1), ist die Formel in Anlage 1 Teil 2 der EBeV 2022 heranzuziehen.

$$\begin{aligned}
 E_{\text{Brennstoff\_in\_Verkehr}} & \\
 &= \text{Menge} * \text{Umrechnungsfaktor} * H_i * EF \\
 &* (1 - \text{nach } \S 6 \text{ EBeV 2022 abzugsfähiger Bioenergieanteil})
 \end{aligned}$$

Formel 2: Formel zur Berechnung der Emissionen aus einem in Verkehr gebrachten Brennstoff nach Anlage 1 Teil 2 der EBeV 2022

Hierzu wird die Brennstoffmenge grundsätzlich mit dem Umrechnungsfaktor, dem Heizwert und dem heizwertbezogenen Emissionsfaktor multipliziert, gegebenenfalls unter Abzug eines nach § 6 der EBeV 2022 zu berücksichtigenden Bioenergieanteils (siehe Kapitel 6.5.2). Ein Beispiel zur Berechnung der Brennstoffemission ist in Anhang 1 dargestellt.

## 6.4 Ermittlung der Brennstoffmengen

### 6.4.1 Gleichlauf mit der Energiesteueranmeldung

Die BEHG-Verantwortlichen sollen der Berichterstattung nach § 7 Absatz 1 des BEHG dieselben Brennstoffmengen zugrunde legen, die sie auch gegenüber den Zollbehörden in der Energiesteueranmeldung für das Kalenderjahr anzugeben haben (d. h. Übertrag aus der Energiesteueranmeldung inklusive gegebenenfalls vorgenommener Korrekturen durch den Zoll und Berichtigungen bis zur Übermittlung des Emissionsberichts durch den BEHG-Verantwortlichen). Damit soll ein Gleichlauf zwischen der Mengenermittlung nach dem Energiesteuerrecht und nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz hergestellt werden. Die Ermittlung der Brennstoffmengen unterliegt damit denselben Methoden und Messungen wie nach dem Energiesteuergesetz. Demnach müssen beispielsweise gemäß §13 EnergieStV die Lagertanks für Energieerzeugnisse im Sinn von § 4 EnergieStG im Herstellungsbetrieb eichamtlich vermessen und die Zapfstellen zur Entnahme mit geeichten Messeinrichtungen versehen sein. Das Hauptzollamt kann Ausnahmen zulassen. Zudem bedürfen die Lagerstätten für Energieerzeugnisse und die Zapfstellen zur Entnahme von Energieerzeugnissen der Zulassung durch das Hauptzollamt.

Zum Umgang mit Fehlern bei der Brennstoffmenge, die nach der Übermittlung des Emissionsberichts an die DEHSt festgestellt werden, siehe Kapitel 6.4.4.

## 6.4.2 Regelungen zur Bestimmung der Erdgasmenge

In Anlehnung an § 39 Absatz 6 des EnergieStG (Aufsetzen auf ein bereits vorhandenes Abrechnungssystem) sieht § 7 Absatz 3 der EBeV 2022 eine Sonderregelung für die Fälle vor, in denen in Verkehr gebrachte Erdgas-mengen nach Ablesezeiträumen abgerechnet oder ermittelt werden, die zwei Kalenderjahre betreffen (d. h. Ablesung findet im Folgejahr statt). In diesen Fällen hat der BEHG-Verantwortliche eine sachgerechte, von einem Dritten nachvollziehbare Schätzung zur Aufteilung der im betroffenen Kalenderjahr voraussichtlich entnommenen Menge vorzunehmen. Der Berichterstattung für diese Ablesezeiträume ist die voraussichtlich im Kalenderjahr entnommene Menge zugrunde zu legen. Nachdem ein solcher Ablesezeitraum beendet ist, muss der BEHG-Verantwortliche die berichtete Menge und die darauf entfallende Emissionsmenge sachgerecht und nachvollziehbar korrigieren. Die für die Abgabe von Emissionszertifikaten relevante Differenzmenge zwischen der voraussichtlichen und der korrigierten Menge gilt in dem Zeitpunkt als entstanden, in dem der Ablesezeitraum endet. Damit ist nicht rückwirkend für das Vorjahr zu korrigieren, sondern im Emissionsbericht für das Kalenderjahr, in dem der Ablesezeitraum endet. Hiermit soll vermieden werden, dass der BEHG-Verantwortliche den bereits abgeschlossenen Emissionsbericht des Vorjahres im Nachhinein korrigieren muss.



Bei der Abrechnung von Erdgas gibt es eine weitere Sondersituation: Gemäß Gasnetzzugangsverordnung beginnt der Gastag um 06:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr des folgenden Tages. Für die Berichterstattung von Erdgas im nEHS beginnt das Kalenderjahr am 01.01. um 06:00 Uhr und endet am 01.01. um 06:00 Uhr des folgenden Jahres.

## 6.4.3 Regelungen zur Bestimmung der Brennstoffmenge im Falle von Einlagerern

Wie in Kapitel 2.1 beschrieben, sieht § 3 Nummer 3 des BEHG vor, dass in Fällen, bei denen eine Einlagerung durch Dritte in einem Lager für Brennstoffe stattfindet, der Einlagerer als BEHG-Verantwortlicher an die Stelle des Steuerlagerinhabers tritt. Dies führt auch zu einem Gleichklang mit der Regelung zur Quotenverpflichtung (vergleiche § 1 der 36. BImSchV und § 37 a Absatz 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes), bei der der Steuerlagerinhaber die für jeden kaufmännischen Einlagerer in Verkehr gebrachten Mengen mit der monatlichen Energiesteueranmeldung mittels Formular 1102 benennt. Im nEHS muss der Steuerlagerinhaber dazu mit seinem Emissionsbericht (für den Fall, dass der Steuerlagerinhaber selbst auch BEHG-Verantwortlicher ist) oder in einem separaten Formular (für den Fall, dass der Steuerlagerinhaber lediglich Dienstleister und kein BEHG-Pflichtiger ist) jeden Einlagerer sowie die Brennstoffe nach Art und zugehöriger Menge bis zum 31.07. des Folgejahres auf das Kalenderjahr der Einlagerung benennen. Dies hat zur Folge, dass der Einlagerer für die betreffende Brennstoffmenge als BEHG-Verantwortlicher an die Stelle des Steuerlagerinhabers tritt. Zudem muss er die Menge der eingelagerten Brennstoffe angeben, für die eine Steuerentlastung nach einem der in § 10 der EBeV 2022 genannten Tatbeständen gewährt wurde und damit eine Doppelerfassung von Brennstoffemissionen vermieden wurde. Benennt der Steuerlagerinhaber seine Einlagerer nicht, so bleibt er selbst für diese Brennstoffmenge BEHG-Pflichtiger.

Der Steuerlagerinhaber, der selbst auch BEHG-Pflichtiger ist, zieht die für den Einlagerer in Verkehr gebrachte Brennstoffmenge von der von ihm insgesamt in Verkehr gebrachten Brennstoffmenge ab. Der Einlagerer berichtet in seinem Emissionsbericht zusätzlich zu den gegebenenfalls von ihm selbst in Verkehr gebrachten Brennstoffmengen über die vom Steuerlagerinhaber für ihn in Verkehr gebrachte Brennstoffmenge.

#### 6.4.4 Berichtigung aufgrund von Korrekturen der Steueranmeldung

Wurde die in der Energiesteueranmeldung gemeldete Brennstoffmenge falsch ermittelt und von oder gegenüber den Zollbehörden korrigiert, sind die entsprechenden Mengenabweichungen auch in der Berichterstattung zum nEHS zu berücksichtigen.

Das heißt, alle wirksamen Korrekturen für das Kalenderjahr, die durch die Zollbehörden vor dem 31.07. des Jahres, in dem der Emissionsbericht für das Kalenderjahr abgegeben werden muss, beschieden oder in einer anderen nachvollziehbaren Form umgesetzt werden, sind gesammelt im Emissionsbericht zu berücksichtigen. Für diese Fälle können Emissionsberichte in korrigierter Fassung auch nach dem 31.07. noch eingereicht werden.

Den Umgang mit Korrekturen nach dem 31.07. des Folgejahres wird die DEHSt zu einem späteren Zeitpunkt in diesem Leitfaden konkretisieren.



Korrekturen von in der Energiesteueranmeldung gemeldeten Brennstoffmengen, die vor dem 01.01.2021 in Verkehr gebracht worden sind, sind nicht zu berücksichtigen.

### 6.5 Bestimmung von Berechnungsfaktoren:

#### 6.5.1 Heizwerte, Emissionsfaktoren und Umrechnungsfaktoren

Die in Anlage 1 Teil 4 der EBeV 2022 zur Ermittlung der Brennstoffemissionen festgelegten Standardwerte für heizwertbezogene Emissionsfaktoren, Heizwerte und Umrechnungsfaktoren sind für die Emissionsberichterstattung in der Periode 2021 und 2022 verbindlich und abschließend. Die Standardwerte für die Emissionsfaktoren und Heizwerte<sup>11</sup> basieren auf den Daten des nationalen Inventars (National Inventory Report 2020 mit Daten für 2018) bzw. der DEHSt-Liste<sup>12</sup> für den EU-ETS. Wichtig dabei ist, dass sich diese Emissionsfaktoren (wie im EU-ETS/Inventar) auf den gesamten Kohlenstoffgehalt beziehen und nicht nur auf den fossilen Anteil in den Brennstoffen. Die Werte berücksichtigen die potentiellen Emissionen, die durch die Verbrennung der fossilen und biogenen Anteile entstehen würden. Vorkettenemissionen aus z. B. dem Herstellungsprozess oder dem Transport fließen jedoch nicht in die Faktoren ein. Daher ist eine Nutzung der Standardwerte aus der RED I oder RED II nicht möglich.

Die festgelegten Werte für den Umrechnungsfaktor Dichte basieren auf den Handels-Referenzwerten.

Da in der Berichterstattung nach § 7 Absatz 1 des BEHG dieselben Brennstoffmengen zugrunde gelegt werden sollen, die auch gegenüber den Zollbehörden in der Energiesteueranmeldung anzugeben sind,

- ▶ wird bei den Flüssiggasen keine Unterscheidung zwischen Propan und Butan gemacht und die EBeV 2022 enthält damit lediglich Standardwerte für Flüssiggas.
- ▶ wird Erdgas in MWh (bezogen auf den Brennwert) verwendet und muss durch die in Anlage 1 Teil 4 festgelegten Umrechnungsfaktoren (u. a. Umrechnung von Brennwert auf Heizwert und MWh in Gigajoule) und dem heizwertbezogenen Emissionsfaktor in Emissionen umgerechnet werden.

11 Hinweis: Im nationalen Treibhausgasinventar (NIR) werden die Standardwerte regelmäßig aktualisiert und im Internet zur Verfügung gestellt. Für die Jahre 2021 und 2022 ist keine Aktualisierung der Standardwerte in der BeV2020 vorgesehen. Zudem enthält die vom NIR zur Verfügung gestellte Liste nur heizwertbezogene Emissionsfaktoren. Für den Heizwert oder den massebezogenen Emissionsfaktor muss die Studie vom Umweltbundesamt [www.umweltbundesamt.de/publikationen/co2-emissionsfaktoren-fuer-fossile-brennstoffe](http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/co2-emissionsfaktoren-fuer-fossile-brennstoffe) eingesehen werden.

12 Die DEHSt-Liste wird einmal pro Handelsperiode aktualisiert und wird ebenfalls über das Internet zur Verfügung gestellt: 4. Handelsperiode: [www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/stationaere\\_anlagen/2021-2030/Ueberwachungsplan\\_Leitfaden\\_Anhang4.pdf](http://www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/stationaere_anlagen/2021-2030/Ueberwachungsplan_Leitfaden_Anhang4.pdf)

## 6.5.2 Berechnungsfaktor für den Bioenergieanteil

Der Bioenergieanteil ist definiert als Verhältnis der aus Biomasse stammenden Energiemenge zur Gesamtenergiemenge eines Brennstoffs, der in einem Kalenderjahr in Verkehr gebracht wurde, ausgedrückt als Bruchteil (vergleiche § 2 Nummer 7 der EBeV 2022). Über diesen Faktor wird die Vorgabe von § 7 Absatz 4 Nummer 2 des BEHG umgesetzt, dass für biogene Brennstoffemissionen bei entsprechendem Nachhaltigkeitsnachweis mit dem Emissionsfaktor Null gerechnet wird. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Berichterstattung nach EBeV 2022 auf heizwertbezogenen Emissionsfaktoren basiert. Gegebenenfalls muss die aus Biomasse stammende, brennwertbezogene Energiemenge in die heizwertbezogene Energiemenge umgerechnet werden.

Die Standardwerte in Anlage 1 Teil 4 der EBeV 2022 sind vorläufige Berechnungsfaktoren, die den aktuellen Brennstoffmix von fossilen und biogenen Brennstoffkomponenten berücksichtigen. Über den Bioenergieanteil wird der nachweislich nachhaltige Anteil herausgerechnet, so dass ausschließlich der nicht nachhaltige Anteil in die Emissionsberechnung einfließt.

Zur Berechnung des Bioenergieanteils ist folgende Formel anzuwenden.

$$\text{Bioenergieanteil} = \frac{\text{Bioenergiemenge des Brennstoffs}}{\text{gesamte Energiemenge des Brennstoffs}}$$

---

### Formel 3: Formel zur Berechnung des Bioenergieanteils

Die gesamte Energiemenge des Brennstoffs berechnet sich unter Verwendung der in Anlage 1 Teil 4 der EBeV 2022 festgelegten Standardwerte für den jeweiligen Brennstoff gemäß folgender Formel:

$$\text{gesamte Energiemenge des Brennstoffs} = \text{Menge} * \text{Umrechnungsfaktor} * H_i$$

---

### Formel 4: Formel zur Berechnung der gesamten Energiemenge des Brennstoffs

#### 6.5.2.1 Nachweisführung bei Anerkennung von Biomethan aus Erdgasnetzen

Emissionen, die auf Biomethan aus dem Erdgasnetz entfallen, können in der jährlichen Emissionsberichterstattung abgezogen werden, wenn nachgewiesen wird,

- ▶ dass die entsprechende Menge des entnommenen Gases im Wärmeäquivalent einer Menge an Biomethan entspricht, die an anderer Stelle in das Erdgasnetz eingespeist worden ist (bezieht sich die Angabe auf den oberen Heizwert, ist sie durch Multiplikation mit 0,903 auf den unteren Heizwert umzurechnen),
- ▶ über die entsprechende Menge ein Liefervertrag zwischen dem BEHG-Verantwortlichen und einem Endkunden besteht,
- ▶ dass für den gesamten Transport des Gases ein Massenbilanzsystem<sup>13</sup> verwendet wird,
- ▶ die eingespeiste Biogasmenge mit geeichten Messgeräten bestimmt worden ist.

Als Vereinfachung des Nachweises der oben genannten Anforderungen erkennt die DEHSt für das bezogene Biomethan einen Auszug aus dem Biogasregister Deutschland<sup>14</sup> nach dem so genannten Liefermodell oder einem vergleichbar verlässlichen Nachweis, wie z. B. der Massenbilanzierung durch das Bioerdgas-Massenbilanzsystem (BiMas)<sup>15</sup> an.

Sofern der BEHG-Verantwortliche für das Biomethan keinen der beiden Nachweise einreicht, muss er mit dem Emissionsbericht die o.g. Anforderungen durch individuelle Nachweise belegen.

<sup>13</sup> Die in Art. 30 Absatz 1 der Richtlinie 2018/2001/EU (RED II) beschriebenen Anforderungen definieren die Massenbilanzsysteme für Nachhaltigkeitsnachweise. Die Anforderungen gelten gleichlautend für Nachweise für Biomethan. Die RED II ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Leitfadens noch nicht in nationales Recht umgesetzt. Für den Emissionsbericht 2021 gilt Art. 18 Absatz 1 der Richtlinie 2009/28/EG fort.

<sup>14</sup> Das Biogasregister Deutschland ist eine von der Deutschen Energie-Agentur (dena) betriebene Plattform zur standardisierten Dokumentation von Nachweisen über Biogasmengen und -qualitäten im Erdgasnetz ([www.biogasregister.de](http://www.biogasregister.de)).

<sup>15</sup> Das Bioerdgas-Massenbilanzsystem (BiMas) wird von der Green Navigation GmbH betrieben.

### 6.5.2.2 Nachweis der Nachhaltigkeit

Grundsätzlich darf ein Emissionsfaktor von Null für den Bioenergieanteil eines Brennstoffs nur dann verwendet werden, wenn nachweislich die in Deutschland abschließend in der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung<sup>16</sup> oder der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung<sup>17</sup> niedergelegten Nachhaltigkeitsanforderungen erfüllt sind (vergleiche § 7 Absatz 4 Nummer 2 BEHG).

#### **Kraftstoffe:**

Für Kraftstoffe existiert mit der THG-Quote bereits ein etabliertes System zum Nachweis der Nachhaltigkeit, worauf für die Berichterstattung nach BEHG zurückgegriffen werden kann.

Zur Berechnung des Bioenergieanteils ist in Formel 3 die nachhaltige Bioenergiemenge anzusetzen, die den Anlagen „Nachhaltigkeit/Emissionen – Conv.“, „Nachhaltigkeit/Emissionen – Sonstige“ und „ETBE/TAEE/MTBE“ zum Zoll-Formular 1155 „Jahresquotenanmeldung für Quotenverpflichtete“ zu entnehmen sind. Dabei sind die folgenden Informationen auf den jeweiligen Anlagen zum Zoll-Formular 1155 für die Bestimmung der Bioenergiemenge von Bedeutung:

- ▶ Typ des Brennstoffs (z. B. ETBE, Biodiesel (FAME) etc.)
- ▶ Nummer des Nachhaltigkeitsnachweises (Spalte b auf dem jeweiligen Anhang zum Zoll-Formular 1155)
- ▶ Menge – anrechenbar in Kilogramm, Liter oder Megawattstunde (Spalte e auf dem jeweiligen Anhang zum Zoll-Formular 1155).

Aus den obenstehenden Angaben und den ebenfalls in den Anlagen zum Zoll-Formular 1155 angegebenen Heizwerten, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Bioanteils (z. B. ETBE) zum jeweiligen Typ des Brennstoffs, werden die Bioenergiemengen berechnet. Eine Zuordnung der Nachhaltigkeitsnachweise zu den jeweiligen Liefermengen ist nur über das System der massenbilanziellen Dokumentation möglich. Daher dienen zur Nachweisführung der anrechenbaren Mengen und der zuzuordnenden Nachhaltigkeitsnachweise die von Unternehmen für die Erfüllung der THG-Quote erstellten Biomengenbilanzen.

Dabei muss jedoch beachtet werden, dass die Menge, die von einem echten Dritten (d. h. einem nicht Kraftstoffquotenverpflichteten, z. B. einem Hersteller von Bioreinkraftstoffen) an einen Quotenverpflichteten übertragen wurde („Quoteneinkauf“), im BEHG nicht anerkannt wird. Dies gilt sowohl für die Startphase 2021 und 2022 als auch für die Phase ab 2023. Zum einen unterliegen Bioreinkraftstoffe in den Jahren 2021 und 2022 nicht der Berichtspflicht des BEHG und damit käme ein Abzug des Bioenergieanteils dieser Bioreinkraftstoffe einer „Doppelanerkennung“ im BEHG gleich. Zum anderen benötigen BEHG-Verantwortliche von Bioreinkraftstoffen, die ab 2023 von der Berichtspflicht des BEHG umfasst sind, die Nachhaltigkeitsnachweise selbst, um ihre potentiellen Emissionen mit „Null“ berichten zu können.

Für die Jahre 2021 und 2022 dürfen Bioreinkraftstoffe oder Ethanolkraftstoffe, die der BEHG-Verantwortliche selbst in Verkehr gebracht hat, weder bei der in Verkehr gebrachten Menge noch die zugehörigen Nachhaltigkeitsnachweise berücksichtigt werden. Zur Nachweisführung dienen die Anlagen BIO und E85 des Zollformulars 1155. Die Mengen und Nachweise sind ab 2023 zu berücksichtigen.

Die ermittelte Bioenergiemenge ist mit der gesamten Energiemenge (vergleiche Formel 4) des Brennstoffs ins Verhältnis zu setzen.

<sup>16</sup> Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 23. Juli 2009 (BGBl. I S. 2174), die zuletzt durch Artikel 262 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

<sup>17</sup> Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vom 30. September 2009 (BGBl. I S. 3182), die zuletzt durch Artikel 263 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.



### Beispiel:

Laut Energiesteueranmeldung des BEHG-Verantwortlichen wurden von diesem im Jahr 2021 folgende Kraftstoffe in Verkehr gebracht:

- ▶ 107.500.000 Liter Diesel (inkl. Bestandteile: Diesel, Biodiesel, HVO)
- ▶ 110.000.000 Liter Benzin (inkl. Bestandteile: Benzin, Bioethanol)
- ▶ 5.000 Tonnen Flüssiggas.

Auf den Anhängen des Zoll-Formulars 1155 werden folgende nachhaltige Bioenergien angegeben. Die Bioenergien stammen sämtlich aus konventioneller Biomasse:

- ▶ für HVO und Biodiesel: 248.000 Gigajoule (GJ) (ermittelt mit Heizwert aus der REDII)
- ▶ für Bioethanol: 210.000 Gigajoule (GJ) (ermittelt mit Heizwert aus der REDII).

Zur Berechnung des Bioenergieanteils in Diesel oder Benzin müssen Heizwert und Dichte aus Anlage 1 Teil 4 der EBeV 2022 herangezogen werden.

$$\text{Bioenergieanteil}_{\text{Diesel}} = \frac{248.000 \text{ GJ}}{107.500.000 \text{ l} * 0,845 \frac{\text{t}}{1000\text{l}} * 42,8 \frac{\text{GJ}}{\text{t}}} = \frac{248.000 \text{ GJ}}{3.887.845 \text{ GJ}} = 6,38\%$$

$$\text{Bioenergieanteil}_{\text{Benzin}} = \frac{210.000 \text{ GJ}}{111.000.000 \text{ l} * 0,755 \frac{\text{t}}{1000\text{l}} * 43,5 \frac{\text{GJ}}{\text{t}}} = \frac{210.000 \text{ GJ}}{3.612.675 \text{ GJ}} = 5,81\%$$

---

Formel 5: Berechnung der Bioenergieanteile im Diesel und Benzin

### Brennstoffe:

Für Brennstoffe kann nicht auf die THG-Quote zum Nachweis der Nachhaltigkeit zurückgegriffen werden. Hier müssen direkt die Nachhaltigkeitsnachweise aus der Datenbank der Bundesanstalt für Landwirtschaft (Nabisy) verwendet werden. Diese Nachweise gelten teilweise nur für bestimmte Verwendungen (z. B. Strom und Wärme). Da die BEHG-Verantwortlichen in der Regel nicht den Verwendungszweck des Brennstoffs kennen, muss der Nachhaltigkeitsnachweis nur für mind. einen Verwendungszweck (d. h. entweder für Strom oder Wärme) anerkennungsfähig sein.

Werden Nachhaltigkeitsnachweise in der Lieferkette bis zum BEHG-Verantwortlichen weitergegeben, dienen folgende Informationen als Nachweise:

- ▶ Nummern der Nachhaltigkeitsnachweise, die weitergereicht werden (Teilnachweise). Dies ermöglicht die Nachverfolgung, ob steuerfreie Lieferungen korrekt berücksichtigt wurden.
- ▶ Zollformulars 1151 zur Abgabe unverteuerter Brennstoffe.
- ▶ Liegt keine steuerfreie Abgabe vor, so können als Vereinfachung die Nummern der nicht aufgetrennten Teilnachweise angegeben werden.

Des Weiteren sind äquivalente Informationen wie für Kraftstoffe erforderlich:

- ▶ Typ des Brennstoffs (z. B. ETBE, Biodiesel (FAME))
- ▶ Menge – anrechenbar in Kilogramm, Liter oder Megawattstunde.

## 6.6 Abzugsfähige Emissionen zur Vermeidung der Doppelerfassung (§ 10 EBeV 2022)

Die EBeV 2022 berücksichtigt mit § 10 Absatz 1 mehrere Fälle, in denen Brennstoffmengen bereits Gegenstand eines Emissionsberichts eines BEHG-Verantwortlichen sind. Für diese Brennstoffmengen sollen nicht erneut Zertifikate abgegeben werden. Weiterhin berücksichtigt § 10 Absatz 1 der EBeV 2022 Fälle von Brennstoffmengen, bei denen Energiesteuer entstanden ist, die jedoch nicht nach Deutschland geliefert wurden oder nicht in Deutschland verbleiben (Überblick siehe Tabelle 3 im Anhang 2).

- ▶ Dabei dienen § 10 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 5 der EBeV 2022 der Vermeidung der Doppelerfassung von Brennstoffmengen in der Berichterstattung in den Fällen, in denen ein wirksames Steueraussetzungsverfahren nach § 8 Absatz 7 des EnergieStG fälschlicherweise angenommen wurde. Darüber hinaus werden damit Fälle der doppelten Steuerschuldnerschaft bei Erdgaslieferanten aufgrund der Entnahmefiktion nach § 38 Absatz 5 des EnergieStG erfasst.
- ▶ Die Nummern 2 bis 4 des § 10 Absatz 1 der EBeV 2022 berücksichtigen Entlastungen von Brennstoffmengen, die aufgrund von Unregelmäßigkeiten bei der Beförderung oder der Einfuhr besteuert wurden. Für diese ist davon auszugehen, dass die betreffende Brennstoffmenge in Deutschland physisch nicht in Verkehr gebracht wurde und daher nicht zu möglichen Brennstoffemissionen in Deutschland führen kann.
- ▶ Auch in Fällen von Brennstoffmengen, die bereit in Verkehr gebracht wurden und somit Gegenstand eines Emissionsberichts nach BEHG sind, können Brennstoffmengen abgezogen werden, die durch das Verbringen oder die Ausfuhr durch den Verantwortlichen aus Deutschland heraus nicht mehr zu möglichen Brennstoffemissionen in Deutschland führen (vergleiche § 10 Absatz 1 Nummer 6 und 7 der EBeV 2022).
- ▶ Eine Doppelerfassung wird weiterhin vermieden bei Brennstoffmengen, die bereits Gegenstand eines Emissionsberichts nach BEHG sind und erneut in ein Steuerlager aufgenommen werden (vergleiche § 10 Absatz 1 Nummer 8 der EBeV 2022), eine Dampfücknahme erfolgt (vergleiche § 10 Absatz 1 Nummer 9 der EBeV 2022) oder im Falle von Erdgas erneut in ein Leitungsnetz für unverteuertes Erdgas eingespeist werden (vergleiche § 10 Absatz 1 Nummer 10 der EBeV 2022). Hier ist von einem späteren, erneuten Inverkehrbringen einer zuvor bereits in Verkehr gebrachten Brennstoffmenge auszugehen und damit von einer Doppelerfassung, die es zu vermeiden gilt. Daher kann der aufnehmende bzw. erneut einspeisende Verantwortliche, bei dem die Berichtspflicht erneut entsteht, die entsprechenden Mengen zum Abzug geltend machen.
- ▶ Die Nummer 11 des § 10 Absatz 1 der EBeV 2022 dient der Berücksichtigung der auf völkerrechtlichen Verträgen beruhenden energiesteuerrechtlichen Entlastungsmöglichkeit für die Lieferung von Brennstoffen an ausländische Streitkräfte und Hauptquartiere in den Fällen, in denen ein Inverkehrbringen des Brennstoffs nach § 2 Absatz 2 des BEHG nicht bereits durch eine Belieferung unter Steueraussetzung nach § 9c des Energiesteuergesetzes vermieden wurde.



Der BEHG-Verantwortliche kann für den Abzug nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 11 der EBeV 2022 grundsätzlich nur Brennstoffmengen geltend machen, die durch ihn selbst entlastet wurden. Hiermit wird jedoch nicht die Identität von Steuerschuldner und Entlastungsberechtigtem vorausgesetzt (wenngleich es Tatbestände gibt, bei denen dies der Fall sein kann). Zum Beispiel ist der Steuerschuldner (Steuerlagerinhaber A) im Falle einer Entlastung für die Aufnahme von nachweislich versteuerten, nicht gebrauchten Energieerzeugnissen im Sinne des § 4 EnergieStG in ein Steuerlager nicht identisch mit dem Entlastungsberechtigten (Steuerlagerinhaber B). Jedoch können Steuerlagerinhaber A und Steuerlagerinhaber B nur die durch ihn selbst nach § 10 EBeV entlasteten Tatbestände für den Abzug geltend machen. Steuerlagerinhaber A kann nicht die Entlastung von Steuerlagerinhaber B in Abzug bringen. Ist der Entlastungsberechtigte kein BEHG-Verantwortlicher, kann die Entlastung nicht angesetzt werden.

Im Falle des Verantwortlichen nach § 3 Nummer 3, 2. Halbsatz des BEHG (Einlagerer) können die Entlastungen des Steuerlagerinhabers für die eingelagerten Brennstoffmengen durch den Verantwortlichen berücksichtigt werden.

Erstattungen und Vergütungen aufgrund von Abtretung, Verpfändung oder Pfändung nach § 46 Absatz 1 der Abgabenordnung bleiben unberücksichtigt.

### **Voraussetzungen für die Anerkennung abzugsfähiger Emissionen zur Vermeidung der Doppelerfassung**

Für die Anerkennung der abzugsfähigen Brennstoffemissionen dienen entsprechende Energiesteueranmeldungen, Entlastungsanträge und, soweit vorliegend, Bescheide des Hauptzollamts als Nachweise. Liegt kein Entlastungsbescheid vor, ist neben dem Entlastungsantrag die Zustimmung des Hauptzollamts nach § 168 Satz 2 der Abgabenordnung als Nachweis vorzuhalten. Das heißt, dass in diesem Fall die formlose Zustimmung des Hauptzollamts oder ein Auszahlungsnachweis, der dem Entlastungsantrag entspricht, als Nachweis dient.

In den Fällen der Nummern 1 bis 4 des § 10 Absatz 1 der EBeV 2022 kann der BEHG-Verantwortliche die Brennstoffmengen in dem Emissionsbericht des Kalenderjahres geltend machen, in dem die Entlastung wirksam wird. Hier stehen die zu Grunde liegende Steuerentstehung und/oder die tatsächlichen Voraussetzungen für diese Entlastungen häufig erst nach dem 31.07. des auf das Kalenderjahr, in dem Energiesteuer für den Brennstoff entstanden ist, folgende Kalenderjahr fest (z. B. Frist von drei Jahren für den Nachweis, dass die Unregelmäßigkeit bei der Beförderung in einem anderen Mitgliedsstaat aufgetreten ist).

In den Fällen der Nummern 5 bis 11 des § 10 Absatz 1 der EBeV 2022 liegen die tatsächlichen Voraussetzungen für die Entlastung mit Abschluss des Kalenderjahrs vor, so dass der Abzug im Emissionsbericht für dasselbe Kalenderjahr vorzunehmen ist, für das die Entlastung vorgenommen wurde.

### **Entlastungstatbestand für die stoffliche Verwendung von Erdgas**

Darüber hinaus ist ein Abzug auch in Fällen der stofflichen Verwendung von Erdgas möglich (vergleiche § 10 Absatz 4 der EBeV 2022). Die BEHG-Pflicht für die Brennstoffemissionen aus Erdgas entstehen mit der Entnahme des Erdgases und können bei leitungsgebundenem Erdgas auch nicht im Direktlieferverhältnis vermieden werden. Nach § 47 Absatz 1 Nummer 3 des EnergieStG erhält der Verwender (Erdgasabnehmer) die steuerliche Entlastung. Auch wenn in diesen Fällen keine Identität zwischen dem BEHG-Verantwortlichen und dem Verwender des Erdgases besteht, kann der BEHG-Verantwortliche einen Abzug von den zu berichtenden Brennstoffemissionen dann vornehmen, wenn ihm der Verwender geeignete Nachweisdokumente, den Entlastungsantrag und, soweit vorliegend, Bescheide des Hauptzollamts, rechtzeitig vor Erstellung des Emissionsberichts zur Verfügung stellt.



Um einen Doppelabzug zu vermeiden, ist der Abzug nach § 10 der EBeV 2022 nicht zulässig, wenn das Erdgas stofflich in einer dem EU-ETS unterliegenden Anlage verwendet wird (vergleiche § 10 Absatz 4 EBeV 2022). Da die Emissionen aus Erdgas im Emissionsbericht nach § 5 des TEHG berichtet werden, können diese nach § 7 Absatz 5 des BEHG unter den Voraussetzungen des § 11 der EBeV 2022 abgezogen werden (siehe Kapitel 6.7).

## Ermittlung der abzugsfähigen Emissionen

Zur Ermittlung der abzugsfähigen Emissionen wird die Menge des Brennstoffs, die einen in § 10 der EBeV 2022 aufgeführten Tatbestand erfüllt, mit dem Umrechnungsfaktor, dem Heizwert und dem Emissionsfaktor aus Anlage 1 Teil 4 der EBeV 2022 multipliziert.

$$E_{\text{Brennstoff\_Doppelerfassung}} = \text{Menge}_{\text{Brennstoff\_erneut\_in\_Verkehr}} * \text{Umrechnungsfaktor} * H_i * EF$$

Menge<sub>Brennstoff\_erneut\_in\_Verkehr</sub> die nach § 5 Absatz 2 und § 10 EBeV 2022 ermittelte Brennstoffmenge

---

Formel 6: Formel zur Berechnung von abzugsfähigen Brennstoffemissionen zur Vermeidung der Doppelerfassung

## 6.7 Abzugsfähige Emissionen zur Vermeidung der Doppelbelastung (§ 11 EBeV 2022)

Die von einem BEHG-Verantwortlichen an ein Unternehmen **gelieferte Brennstoffmenge, die zum Einsatz in einer oder mehreren EU-ETS-Anlagen vorgesehen ist**, ist bereits Gegenstand des/der nach § 5 des TEHG zu erstellenden Emissionsberichte/s. Durch die Möglichkeit des Abzugs der Emissionen aus diesen Brennstoffen nach § 7 Absatz 5 des BEHG in Verbindung mit § 11 der EBeV 2022 von den im nEHS zu berichtenden Emissionen wird erreicht, dass der BEHG-Verantwortliche für diese Brennstoffemissionsmenge keine Emissionszertifikate erwerben und abgeben muss. Er kann davon ausgehen, dass die gelieferte Menge auch in den belieferten Unternehmen oder eine dazugehörigen EU-ETS-Anlage eingesetzt wird. Im Verhältnis zwischen dem BEHG-Verantwortlichen und dem Betreiber der EU-ETS-Anlage besteht durch die Abzugsmöglichkeit bereits im Zeitpunkt der Lieferung keine Veranlassung, Zertifikatskosten nach BEHG weiterzugeben.

Zum Zeitpunkt der Lieferung oder der Preisgestaltung auf privatwirtschaftlicher Ebene dient/dienen die Verwendungsabsichtserklärung/en des/der EU-ETS-Anlagenbetreiber/s dem BEHG-Verantwortlichen zur Ermittlung der Liefermenge im Kalenderjahr, die ohne Zertifikatskosten an die EU-ETS-Anlage/n geliefert werden kann. Inhalt der Verwendungsabsichtserklärung des EU-ETS-Anlagenbetreibers ist, ob die komplette Liefermenge oder nur ein Teil davon zum Einsatz in der EU-ETS-Anlage vorgesehen ist. Ist nur ein Teil für diese Verwendung vorgesehen, da z. B. die belieferte EU-ETS-Anlage an andere Anlagen weiterliefert und/oder Abgänge an nicht EU-ETS-Verwendungen vorliegen (im Folgenden als „Abgänge“ bezeichnet), ist dies realistisch vom EU-ETS-Anlagenbetreiber zu schätzen (z. B. auf Basis historischer Daten der Abgänge, siehe Beispiele in Anhang 3). Die geschätzten Abgänge sind **nicht** „zum Einsatz in einer dem EU-ETS unterliegenden Anlage vorgesehen“ und damit mit BEHG-Kosten zu belasten, indem sie von der Liefermenge abgezogen werden. Abgänge an andere EU-ETS-Anlagen (indirekte Lieferung) können nur ohne CO<sub>2</sub>-Kosten vom BEHG-Verantwortlichen geliefert werden, wenn die Verwendungsabsichtserklärung der Betreiber dieser EU-ETS-Anlagen zum BEHG-Verantwortlichen durchgereicht wird.

Zusammen mit dem Emissionsbericht zum 31.07. eines Kalenderjahres hat der BEHG-Verantwortliche die **Bestätigung/en des/der EU-ETS-Anlagenbetreiber/s** einzureichen. Teil einer solchen Bestätigung des EU-ETS-Anlagenbetreibers ist die Verwendungsabsichtserklärung.<sup>18</sup>

---

<sup>18</sup> Die Verwendungsabsichtserklärung wird der DEHSt erst zusammen mit dem Emissionsbericht des BEHG-Verantwortlichen übermittelt. Zudem wird die DEHSt keine Vorlage zur Verfügung stellen. Die Ausgestaltung der Verwendungsabsichtserklärung obliegt den beteiligten Unternehmen, auch da es unterschiedliche Konstellationen geben kann, siehe Beispiele in Anhang 3.

Der Abzug der Brennstoffmenge im Emissionsbericht des BEHG-Verantwortlichen basiert auf der (in der Regel vom BEHG-Verantwortlichen gemessenen) Liefermenge inklusive gegebenenfalls in der/den Verwendungsabsichtserklärung/en ausgewiesene/n Abgänge/n (siehe Beispiele in Anhang 3). Dabei werden eingelagerte Mengen als „zum Einsatz in einer dem EU-ETS unterliegenden Anlage vorgesehene Mengen“ behandelt. Da die realen Daten für die gelieferten Brennstoffmengen und gegebenenfalls berücksichtigter Abgänge im/in den Emissionsbericht/en der EU-ETS-Anlage/n von den im Emissionsbericht des BEHG-Verantwortlichen abgezogenen Liefermenge (gegebenenfalls inklusive berücksichtigter Abgänge) abweichen werden, wird eine Toleranzschwelle für die Abweichung von fünf Prozent der durchschnittlichen jährlichen Einsatzmenge in der EU-ETS-Anlage eingeführt. Wird diese Toleranzschwelle nicht überschritten, wird die Abweichung ohne weitere Prüfung als „zum Einsatz in einer dem EU-ETS unterliegenden Anlage vorgesehene Menge“ anerkannt. Wird sie jedoch überschritten, muss der/die EU-ETS-Anlagenbetreiber die Differenz begründen. Abbildung 1 veranschaulicht den in § 11 der EBeV 2022 festgelegten Ansatz für den Abzug.

In diesem Zusammenhang werden Anlagen, die nach §§ 16 ff der EHV 2030 als sogenannte Kleinemittenten von einzelnen Pflichten des EU-ETS befreit sind, aufgrund ihrer Verpflichtungen zu gleichwertigen Maßnahmen analog zu EU-ETS-Anlagen behandelt. Auch Betreiber dieser Anlagen können daher von den Vorteilen der Abzugsmöglichkeiten nach § 11 der EBeV 2022 profitieren.

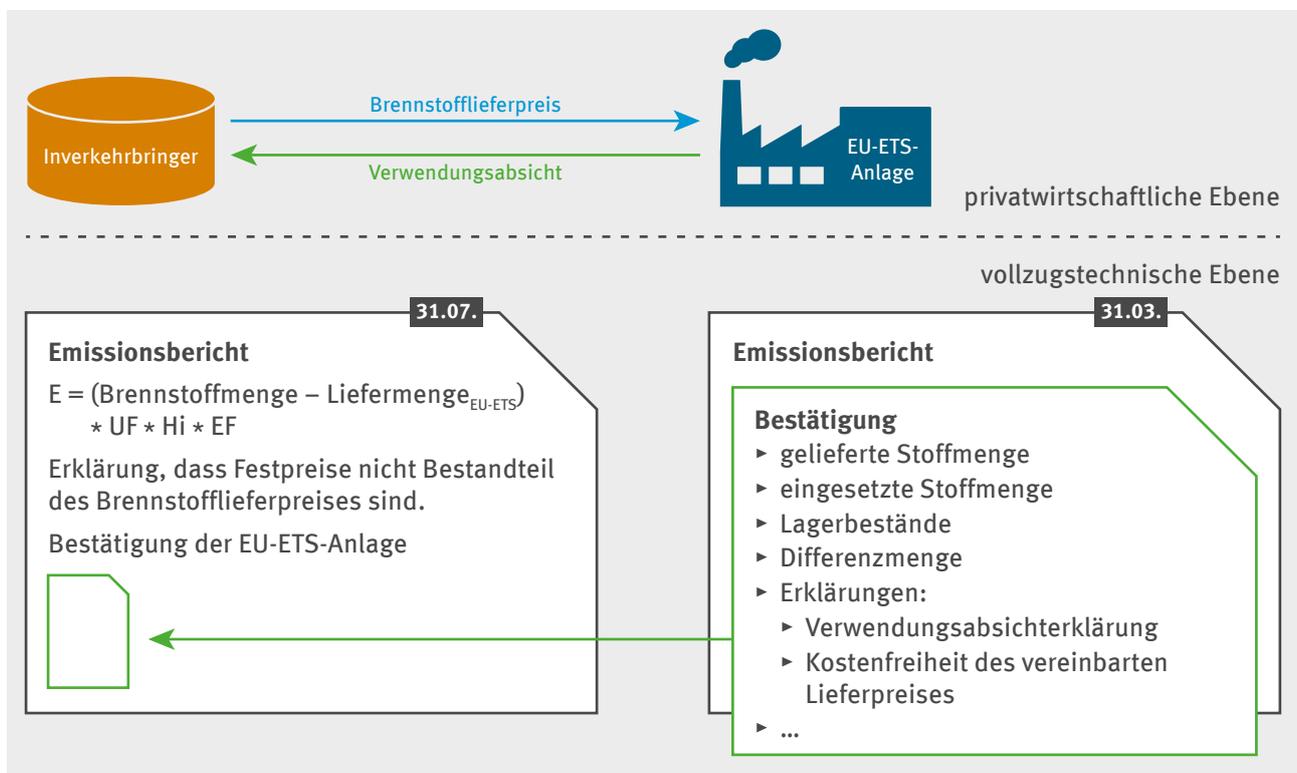


Abbildung 1: Schematische Darstellung der privatwirtschaftlichen und vollzugstechnischen Ebene für den Abzug von Brennstoffmengen nach § 11 EBeV 2022

In Tabelle 1 wird der Inhalt der Bestätigung dargestellt. Diese enthält Informationen aus dem jeweiligen Emissionsbericht der EU-ETS-Anlage für das vorangegangene Kalenderjahr sowie Erklärungen des Betreibers der EU-ETS-Anlage (vergleiche Anlage 3 EBeV 2022):

**Tabelle 1: Inhalt der Bestätigung (Daten und Erklärungen) durch die EU-ETS-Anlage**

Nr.	Inhalte der Bestätigung	Erläuterung
1	Aktenzeichen der EU-ETS-Anlage	Eindeutige Identifizierung der belieferten EU-ETS-Anlage
2	Name und Adresse der EU-ETS-Anlage	s. o.
3	Aktenzeichen des BEHG-Verantwortlichen	Die EU-ETS-Anlage muss ihren Lieferanten eindeutig benennen.
4	Name und Adresse des BEHG-Verantwortlichen	s. o.
5	Bezeichnung des gelieferten Brennstoffs	Der im Emissionsbericht der EU-ETS-Anlage angegebene Brennstoff (Auswahl aus einem Stoffkatalog) wird der gelieferten Brennstoffart gemäß der Unterteilung in Anlage 1 Teil 4 der EBeV 2022 zugeordnet.
6	Die dem BEHG-Verantwortlichen zugeordnete und zum Einsatz in der EU-ETS-Anlage gelieferte Brennstoffmenge	<p>Gesamtmenge, die von einem BEHG-Verantwortlichen an das Unternehmen zum Einsatz in einer EU-ETS-Anlage geliefert wurde.</p> <p><b>Hinweis zu folgenden Angaben unter 6a bis 6c, 6e und 6f:</b> Wird die Brennstoffmenge an ein Unternehmen mit einem Zentrallager und mehreren EU-ETS-Anlagen am Standort geliefert, können die Angaben im Zusammenhang mit der Brennstoffliefermenge und mit dem Zentrallager von einer der EU-ETS-Anlage am Standort stellvertretend für alle anderen EU-ETS-Anlagen am Standort übernommen werden.</p>
6a	Brennstoffliefermenge eines Kalenderjahres	Da eine EU-ETS-Anlage einen bestimmten Brennstoff unter Umständen von mehreren BEHG-Verantwortlichen bezieht, ist die abgeglichene Brennstoffliefermenge zu ermitteln. Abgeglichen bedeutet in diesem Zusammenhang, dass bei Abweichen der Summe der Einzelliefermengen von der Gesamtmenge im EU-ETS-Emissionsbericht (Gesamtberichtsmenge) die Einzelliefermengen über einen Abgleichfaktor zu korrigieren sind, um den Zahlenwert der Berichtsmenge zu erhalten. Der Abgleichfaktor wird über das Verhältnis der Gesamtberichtsmenge zur Summe der zugeordneten Einzelliefermengen ermittelt.
6b	Anfangsbestand des Brennstoffs am 01.01. eines Kalenderjahres	Anfangsbestand des Brennstoffs im Lager (oder Zentrallager) zum 01.01. des Kalenderjahres.
6c	Endbestand des Brennstoffs am 31.12. eines Kalenderjahres	Anfangsbestand des Brennstoffs im Lager (oder Zentrallager) zum 31.12. des Kalenderjahres.
6d	Nachhaltiger Biomasseanteil in Prozent	Dabei handelt es sich um das von der EU-ETS-Anlage nach MVO zu ermittelnde Verhältnis des aus Biomasse stammenden Kohlenstoffs zum Gesamtkohlenstoffgehalt des Brennstoffs, ausgedrückt als Bruchteil.
6e	Anteile der nach dem Energiesteuerrecht steuerfreien und der steuerpflichtigen gelieferten und gelagerten Brennstoffmengen	Da gemäß BEHG die steuerfreien Mengen nicht zu einer Berichts- und Abgabepflicht führen, dürfen diese bei der Ermittlung der abzugsfähigen Brennstoffemission auch nicht einbezogen werden. Aus diesem Grund ist eine transparente Darstellung steuerfreier und steuerpflichtig gelieferter und gelagerter Brennstoffmengen notwendig.
6f	im Kalenderjahr tatsächliche eingesetzte Brennstoffmenge	Die im EU-ETS-Emissionsbericht für das Kalenderjahr ermittelte Einsatzmenge des Brennstoffs

Nr.	Inhalte der Bestätigung	Erläuterung
6g	Differenzmenge aus der Brennstoffliefermenge (6a) und der in der EU-ETS-Anlage eingesetzten Brennstoffmenge (6f) bezogen auf den jeweils steuerpflichtigen Anteil	Diese Differenz kann automatisiert aus den Angaben zu 6a und 6f ermittelt werden.
7	Erklärungen der EU-ETS-Anlage zu: <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Brennstoffliefermenge wurde ausschließlich zum Einsatz in der EU-ETS-Anlage bezogen</li> <li>▶ Der Festpreis für die Emissionszertifikate ist nicht im Brennstofflieferpreis für diese Menge enthalten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Die erste Erklärung ist eine Verwendungsabsichtserklärung. Mit ihr wird der Einsatz der bezogenen Liefermenge in der EU-ETS-Anlage abgesichert. Ggf. an andere Verwendungen durch- oder weitergeleitete Brennstoffmengen (z. B. Heizöl für die Beheizung eines Bürogebäudes am Standort des Unternehmens) müssen aus dieser Erklärung hervorgehen.</li> <li>▶ Die zweite Erklärung bescheinigt die CO<sub>2</sub>-Kostenfreiheit des vereinbarten Lieferpreises in der Festpreisphase (2021-2025).</li> </ul>
8	Bei positiver Differenzmenge (nach Nr. 6g), Bestätigung der EU-ETS-Anlage, dass Differenzmenge im darauffolgenden Kalenderjahr eingesetzt wird.	Ist die Differenzmenge positiv, d. h. die im Kalenderjahr an ein Unternehmen zum Einsatz in einer EU-ETS-Anlage gelieferte Menge ist höher als die tatsächlich in der EU-ETS-Anlage eingesetzte Menge im Kalenderjahr, bedarf es einer Bestätigung der EU-ETS-Anlage, dass die Differenzmenge spätestens im folgenden Kalenderjahr eingesetzt wird.  Beträgt die Differenzmenge in einem Kalenderjahr mehr als 5 % der Brennstoffliefermenge im selben Jahr, sind die Gründe für die Abweichung transparent und nachvollziehbar zu erläutern.
9	Angaben zur Methodik der Ermittlung der Emissionen in der EU-ETS-Anlage (Standardmethodik, Massenbilanzmethodik oder kontinuierliche Emissionsmessung)	Dient der Überprüfbarkeit der auf der Bestätigung aufgeführten Mengen bezüglich ihrer Qualität. Zum Beispiel würden bei kontinuierlicher Emissionsmessung nach MVO die CO <sub>2</sub> -Emissionen direkt am Schornstein bestimmt werden. Um die für diese Emissionen verantwortlichen Brennstoffe identifizieren zu können, muss die Brennstoffmenge aus den im Emissionsbericht der EU-ETS-Anlagen zusätzlich angegebenen flankierenden Stoffströmen herangezogen werden, die ggf. einer Korrektur bedarf.

Eine Bestätigung ist je BEHG-Verantwortlichen, der die EU-ETS-Anlage beliefert, zu erstellen. Wird eine EU-ETS-Anlage von mehreren BEHG-Verantwortlichen mit dem gleichen Brennstoff beliefert, ist die Brennstoffmenge vom EU-ETS-Anlagenbetreiber auf die BEHG-Verantwortlichen aufzuteilen. Abgänge wurden ggf. für die Verwendungsabsichtserklärung bereits geschätzt. Zur Prüfung ob die Toleranzschwelle eingehalten wird, werden die geschätzten Werte mit den tatsächlichen, nicht abzugsfähigen Abgängen verglichen. Die Abgänge werden über die anteilige Liefermenge zu den BEHG-Verantwortlichen zugeordnet, sofern die EU-ETS-Anlage keine sachgerechtere Zuordnung vornehmen kann.

Bei den unter den Nummern 1, 2, 6a bis 6d, 6f bis 6g sowie 9 aufgeführten Informationen in Tabelle 1 handelt es sich um bereits nach TEHG berichts- und verifizierungspflichtige Daten oder sie können aus diesen abgeleitet werden. Für die unter den anderen Nummern aufgeführten Informationen werden in der Emissionsberichterstattung der EU-ETS-Anlage Möglichkeiten zur Angabe dieser Daten bereitgestellt. Für die Daten in der Bestätigung ist eine Exportfunktion aus der IT-Anwendung des EU-ETS-Emissionsberichts geplant. Damit können diese in der Emissionsberichterstattung des BEHG-Verantwortlichen automatisiert genutzt und in die dafür in Zukunft vorgesehenen Abfragen (vergleiche Anlage 2 Nummer 5 EBeV 2022) im Emissionsbericht des BEHG-Verantwortlichen importiert werden (siehe grün markiert Einträge in Tabelle 2). Die Daten in Zeilen 5f, 5i und 5j in Tabelle 2 werden durch die IT-Anwendung gefüllt (Übernahme der Faktoren aus Anlage 1 Teil 4 EBeV 2022 oder Berechnung der Werte).

**Tabelle 2: Im Emissionsberichts des BEHG-Verantwortlichen erforderliche Daten für Abzugsfähigkeit von Brennstoffemissionen nach § 11 der EBeV 2022 (Vermeidung der Doppelbelastung)**

Nr.	Angaben im Emissionsbericht des BEHG-Verantwortlichen	Erläuterung
5a	Name des belieferten Unternehmens und der EU-ETS-Anlage	vergleiche Nummer 2 in Tabelle 1 Sollten im belieferten Unternehmen mehrere EU-ETS-Anlagen Brennstoffe vom BEHG-Verantwortlichen beziehen, sind neben der Bezeichnung des Unternehmens die Namen aller EU-ETS-Anlagen anzugeben
5b	Aktenzeichen der EU-ETS-Anlage	vergleiche Nummer 1 in Tabelle 1 Sollten im belieferten Unternehmen mehrere EU-ETS-Anlagen Brennstoffe vom BEHG-Verantwortlichen beziehen, sind die Aktenzeichen aller EU-ETS-Anlagen und die folgenden Angaben für jede der EU-ETS-Anlagen anzugeben.
5c	Art des in Verkehr gebrachten Brennstoffs entsprechend der Unterteilung in Anlage 1 Teil 4 EBeV 2022	vergleiche Nummer 5 in Tabelle 1
5d	Stoffmenge des zum Einsatz in der EU-ETS-Anlage gelieferten Brennstoffs eines Kalenderjahrs	vergleiche Nummer 6a in Tabelle 1 Kann das belieferte Unternehmen nicht nachweisen, dass es die zum Einsatz im EU-Emissionshandel gelieferte Brennstoffmenge spätestens im Folgejahr auch tatsächlich vollständig verwendet hat, muss der BEHG-Verantwortliche die entsprechende nicht von einem Einsatznachweis gedeckte Brennstoffmenge im Emissionsbericht für das auf die Lieferung folgende Kalenderjahr berücksichtigen. Gleiches gilt, wenn die zuständige Behörde später feststellt, dass die Verwendungsbestätigung für die Differenzmengen unzutreffend (z. B. Erläuterung zur Abweichung von mehr als 5 % der eingesetzten Brennstoffmenge von der Brennstofflieferung) oder nicht nachvollziehbar ist.
5e	Stoffmenge des in der EU-ETS-Anlage tatsächlich eingesetzten Brennstoffs eines Kalenderjahres	vergleiche Nummer 6f in Tabelle 1
5f	Umrechnungsfaktoren, Heizwerte und Emissionsfaktoren des Brennstoffs nach Anlage 1 Teil 4 EBeV 2022	Für die Berechnung der abzugsfähigen Brennstoffemissionen sind die Berechnungsfaktoren in Anlage 1 Teil 4 EBeV 2022 heranzuziehen
5g	Nachhaltiger Biomasseanteil des in der EU-ETS-Anlage eingesetzten Brennstoffs in Prozent	vergleiche Nummer 6d in Tabelle 1
5h	Angabe, ob die Lieferung vollständig oder teilweise der Steueraussetzung oder -befreiung nach dem Energiesteuergesetz unterliegt, sowie gegebenenfalls eine entsprechende Aufteilung der Mengen	vergleiche Nummer 6e in Tabelle 1
5i	Gesamtemissionen in Tonnen CO <sub>2</sub> des zum Einsatz in der EU-ETS-Anlage gelieferten Brennstoffs	Die Gesamtemissionen werden auf Basis der Daten in 5d, 5f und 5h berechnet.
5j	Gesamtemissionen aus nachhaltiger Biomasse in Tonnen CO <sub>2</sub> des zum Einsatz in der EU-ETS-Anlage gelieferten Brennstoffs	Die Gesamtemissionen aus nachhaltiger Biomasse werden auf Basis der Daten in 5d, 5g, 5f und 5h berechnet.
5k	Erklärung nach § 11 Absatz 2 Satz 1 EBeV 2022	Erklärung des BEHG-Verantwortlichen gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 der EBeV 2022 gegenüber der DEHSt, dass die Festpreise in der Festpreisphase (das heißt von 2021 bis 2025) nicht Bestandteil des vereinbarten Brennstofflieferpreise waren.

Die nach § 11 der EBeV2020 abzugsfähigen Brennstoffemissionen werden auf Grundlage folgender Formel berechnet:

$$= \sum_{i=1}^{\substack{\text{Anzahl} \\ \text{beliefter} \\ \text{EU-ETS Anlagen}}} [Menge_{\text{Brennstoff}_{\text{EU-ETS}_i}} * (1 - \text{Biomasseanteil}_{\text{EU-ETS}_i})] * \text{Umrechnungsfaktor} * H_i * EF$$

$Menge_{\text{Brennstoff}_{\text{EU-ETS}_i}}$  die im Kalenderjahr zum Einsatz in einer dem EU-Emissionshandel unterliegenden Anlage (i) gelieferte Brennstoffmenge

$\text{Biomasseanteil}_{\text{EU-ETS}_i}$  der in der dem EU-Emissionshandel unterliegenden Anlage (i) anerkannte Biomasseanteil

---

**Formel 7: Formel zur Berechnung der abzugsfähigen Brennstoffemissionen zur Vermeidung der Doppelbelastung**

Beispiele für abzugsfähige Lieferungen verschiedener Brennstoffe an EU-ETS-Anlagen in verschiedenen Konstellationen werden in Anhang 3 aufgeführt.



### Menge Brennstoff

Sofern die Berichterstattung in der EU-ETS-Anlage in einer anderen Einheit (Masse/Volumen) oder mit einem anderen Bezug (Heizwert/Brennwert) durchgeführt wird, sind die Mengen umzurechnen. Die Umrechnung wird automatisiert im Emissionsbericht der EU-ETS-Anlage über die Umrechnungsfaktoren in der EBeV 2022 umgesetzt, soweit nicht anders angegeben.

### Erdgas

Im EU-ETS wird die Menge an eingesetztem Erdgas in Normkubikmeter angegeben. Darüber hinaus wird der Heizwert angegeben. Die daraus ermittelte Energiemenge wird über den praxisüblichen Umrechnungsfaktor 1/0,903 in den Brennwert und über den Umrechnungsfaktor 1/3,6 von GJ in MWh umgerechnet.

Kleinere EU-ETS-Anlagen können Standardwerte nutzen, sofern auf der Erdgasrechnung kein Emissionsfaktor vermerkt ist. Durch die Abweichung zwischen Standardwert und Abrechnungsbrennwert können sich mit der Zeit die Abweichungen auf über fünf Prozent der typischen Jahreseinsatzmenge akkumulieren. Als Nachweise sind in diesem Fall die Energierechnungen beizufügen, so dass der Einsatz nachvollziehbar ist.

### Heizöl EL (Gasöl)

Heizöl EL (Gasöl) wird im EU-ETS in der Regel über die Masse berichtet. Bei Anwendung des Standardwerts aus der DEHSt-Liste<sup>19</sup> erfolgt die Umrechnung in 1.000 l mit gemäß DEHSt-Liste vorgegebener Dichte von 860 kg/m<sup>3</sup>. Bei Anwendung anderer Werte (z. B. Analysenwerte) ist mit der Handelsdichte 845 kg/m<sup>3</sup> umzurechnen.

### Biomasseanteil

Bei dem in Formel 4 stehenden Biomasseanteil handelt es sich um den in der EU-ETS-Anlage anerkannten (nachhaltigen) biogenen Kohlenstoffgehalt am Gesamtkohlenstoffgehalt und nicht um den Bioenergieanteil, wie er vom BEHG-Verantwortlichen zu bestimmen ist (siehe Kapitel 6.5.2). D. h., es wird der spezifisch zur EU-ETS-Anlage gelieferte biogene Anteil berücksichtigt. Für Biomethan läuft die Berichterstattung in beiden Systemen über die vom Lieferanten ausgestellten und zertifizierten Massenbilanznachweise, so dass sich äquivalente Werte ergeben. Für die anderen Brennstoffe kann es dagegen zu geringen Abweichungen kommen, da der Biomasseanteil bei EU-ETS-Anlagen über Analysen und im BEHG durch Nachhaltigkeitsnachweise mit Standardwerten ermittelt wird.

### BEHG-Verantwortlicher beliefert eigene EU-ETS-Anlagen

Beliefert der BEHG-Verantwortliche seine eigenen dem EU-ETS unterliegenden Anlagen handelt es sich um den einfachsten Fall einer Direktlieferung. Auch hier können die Brennstoffemissionen aus den an die dem EU-ETS unterliegenden Anlage(n) gelieferten Brennstoffen zur Vermeidung der Doppelbelastung abgezogen werden.

<sup>19</sup> [www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/stationaere\\_anlagen/2021-2030/Ueberwachungsplan\\_Leitfaden\\_Anhang4.pdf](http://www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/stationaere_anlagen/2021-2030/Ueberwachungsplan_Leitfaden_Anhang4.pdf), Stand: 21.11.2020

## Anhang 1: Beispiel für die Ermittlung der Brennstoffemissionen aus in Verkehr gebrachtem Erdgas

Aus der Energiesteueranmeldung (Zoll-Formular 1103) eines BEHG-Verantwortlichen gehen folgende für Erdgas in Verkehr gebrachte Mengen hervor:

1	Art der Energieerzeugnisse	Steuersatz Euro für 1 MWh	Menge in MWh
2	Erdgas, § 2 Abs. 2 Nr. 1 a) EnergieStG	13,90	1.000,000
3	Erdgas, § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 EnergieStG	5,50	5.000,000
4	Erdgas, Differenzbesteuerung § 42 Abs. 1 EnergieStG	8,40	300,000

Abbildung 2: Auszug aus dem Zoll-Formular 1103 für in Verkehr gebrachtes Erdgas

Insgesamt wurden 6.000 MWh Erdgas im Kalenderjahr in Verkehr gebracht (siehe Summe aus Zeile 2 und 3 in Abbildung 2). Die Energiemenge bezieht sich auf den Brennwert (Ho). Da sich die zur Berechnung der Brennstoffemissionen in Anlage 1 Teil 4 der EBeV 2022 angegebenen Emissionsfaktoren auf den Heizwert (Hi) beziehen, wird die aus dem Zoll-Formular entnommene und im Emissionsbericht angegebene Menge automatisch mit dem Umrechnungsfaktor in Anlage 1 Teil 4 der EBeV 2022 umgerechnet. Der Faktor 3,2508 GJ/MWh berücksichtigt neben der Umrechnung von Brenn- in Heizwert (0,903) auch die Umrechnung von MWh in GJ (3,6 GJ/MWh).

$$E_{Erdgas} = 6.000 \text{ MWh} * 3,2508 \frac{\text{GJ}}{\text{MWh}} * 1 \frac{\text{GJ}}{\text{GJ}} * 0,056 \text{ t} \frac{\text{CO}_2}{\text{GJ}} * 1 = 1.092 \text{ t CO}_2$$

Formel 8: Berechnung der Brennstoffemissionen für das Beispiel

Die Differenzbesteuerung (siehe Abbildung 2 Zeile 4) ist bei der Ermittlung der in Verkehr gebrachten Menge nicht zu berücksichtigen

## Anhang 2: Überblick über in § 10 Absatz 1 der EBeV 2022 berücksichtigte Entlastungs- und Erstattungstatbestände der Energiesteuer zur Vermeidung der Doppelerfassung

Tabelle 3: Überblick über in § 10 EBeV 2022 berücksichtigte Entlastungs- und Erstattungstatbestände der Energiesteuer zur Vermeidung der Doppelerfassung

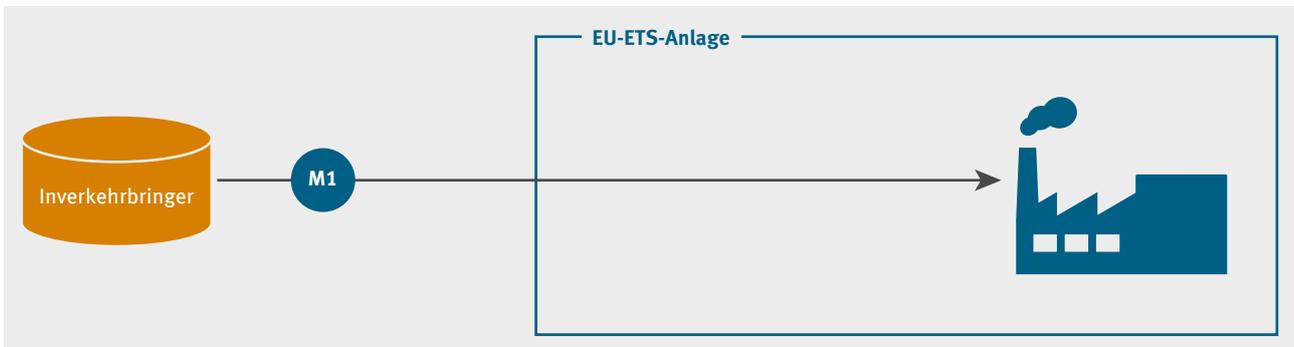
§ 10 Abs. 1 EBeV 2022	zugrunde liegende Entlastung	Zeitpunkt der Anerkennung des Nachweises	Nachweise
Nr. 1	Entlastung im Falle, dass die Beförderung von Energieerzeugnissen in der Annahme erfolgte, dass ein wirksames Steueraussetzungsverfahren eröffnet wurde (z. B., weil nicht korrekte Annahme nicht erkannt wurde) (§ 8 Absatz 7 des EnergieStG)	Im Emissionsbericht für das Kalenderjahr, in dem die Entlastung wirksam wird.	Entlastungsantrag und soweit vorliegend Bescheid des Hauptzollamts Bei fehlendem Bescheid: Nachweis der Zustimmung durch formlose Mitteilung des Hauptzollamts oder Auszahlungsbeleg Zollformular 1114
Nr. 2	Entlastung, wenn der Steuerschuldner den Nachweis erbringt, dass die Energiesteuer für die Unregelmäßigkeit bei einer Beförderung in dem tatsächlich zuständigen Mitgliedstaat erhoben wurde. Dies bedeutet, die relevante Brennstoffmenge verblieb im anderen Mitgliedstaat. (§ 14 Absatz 8 des EnergieStG)		Entlastungsantrag und soweit vorliegend Bescheid des Hauptzollamts Bei fehlendem Bescheid: Nachweis der Zustimmung durch formlose Mitteilung des Hauptzollamts oder Auszahlungsbeleg
Nr. 3	Entlastung, wenn der Steuerschuldner den Nachweis erbringt, dass die Energiesteuer für die Unregelmäßigkeit bei einer Beförderung im steuerrechtlich freien Verkehr in dem tatsächlich zuständigen Mitgliedstaat erhoben wurde. Dies bedeutet, die relevante Brennstoffmenge verblieb im anderen Mitgliedstaat. (§ 18a Absatz 4 des EnergieStG)		Entlastungsantrag und soweit vorliegend Bescheid des Hauptzollamts Bei fehlendem Bescheid: Nachweis der Zustimmung durch formlose Mitteilung des Hauptzollamts oder Auszahlungsbeleg
Nr. 4	Insbesondere Entlastungen für Fälle in denen schadhafte Waren oder Waren, die den Vertragsbestimmungen nicht entsprechen, vorhanden sind und vom Einführer zurückgewiesen werden und somit nicht in den Wirtschaftskreislauf des Steuergebiets eingehen (Art. 118 UZK) (§ 19b Absatz 3 des EnergieStG)		Entlastungsantrag und soweit vorliegend Bescheid des Hauptzollamts Bei fehlendem Bescheid: Nachweis der Zustimmung durch formlose Mitteilung des Hauptzollamts oder Auszahlungsbeleg

§ 10 Abs. 1 EBeV 2022	zugrunde liegende Entlastung	Zeitpunkt der Anerkennung des Nachweises	Nachweise
Nr. 5	Entlastung für eine Doppelerfassung von Erdgaslieferungen durch nicht angemeldete Lieferer (§ 38 Absatz 5 Satz 3 des EnergieStG)	Im Emissionsbericht für dasselbe Kalenderjahr, für das die Entlastung gewährt wurde.	Entlastungsantrag und soweit vorliegend Bescheid des Hauptzollamts Bei fehlendem Bescheid: Nachweis der Zustimmung durch formlose Mitteilung des Hauptzollamts oder Auszahlungsbeleg
Nr. 6	Entlastung für das Verbringen von Energieerzeugnissen im Sinn des § 4 EnergieStG aus dem Steuergebiet (§ 46 Absatz 1 Nummer 1 des EnergieStG)		Entlastungsantrag und soweit vorliegend Bescheid des Hauptzollamts Bei fehlendem Bescheid: Nachweis der Zustimmung durch formlose Mitteilung des Hauptzollamts oder Auszahlungsbeleg Zollformulare 1100, 1101
Nr. 7	Entlastung für das Verbringen oder die Ausfuhr von Erdgas aus dem Steuergebiet (§ 46 Absatz 1 Nummer 3 des EnergieStG)		Entlastungsantrag und soweit vorliegend Bescheid des Hauptzollamts Bei fehlendem Bescheid: Nachweis der Zustimmung durch formlose Mitteilung des Hauptzollamts oder Auszahlungsbeleg Zollformular 1103
Nr. 8	Entlastung für die Aufnahme von nachweislich versteuerten, nicht gebrauchten Energieerzeugnissen im Sinn des § 4 EnergieStG in ein Steuerlager (§ 47 Absatz 1 Nummer 1 des EnergieStG)		Entlastungsantrag und soweit vorliegend Bescheid des Hauptzollamts Bei fehlendem Bescheid: Nachweis der Zustimmung durch formlose Mitteilung des Hauptzollamts oder Auszahlungsbeleg Zollformulare 1100, 1101
Nr. 9	Entlastung für die Dämpfe-Rückgewinnung bei der Lagerung oder Verladung von Energieerzeugnissen, beim Betanken von Kraftfahrzeugen oder bei der Entgasung von Transportmitteln (§ 47 Absatz 1 Nummer 2 des EnergieStG)		Entlastungsantrag und soweit vorliegend Bescheid des Hauptzollamts Bei fehlendem Bescheid: Nachweis der Zustimmung durch formlose Mitteilung des Hauptzollamts oder Auszahlungsbeleg Zollformulare 1100, 1101
Nr. 10	Entlastung für die Einspeisung von nachweislich, versteuerten Erdgas in ein Leitungsnetz für unverteuertes Erdgas (§ 47 Absatz 1 Nummer 6 des EnergieStG)		Entlastungsantrag und soweit vorliegend Bescheid des Hauptzollamts Bei fehlendem Bescheid: Nachweis der Zustimmung durch formlose Mitteilung des Hauptzollamts oder Auszahlungsbeleg Zollformular 1103
Nr. 11	Entlastung für die Lieferung von Brennstoffen an ausländische Streitkräfte und Hauptquartiere (§ 105a Absatz 1 des EnergieStV)		Entlastungsantrag und soweit vorliegend Bescheid des Hauptzollamts Bei fehlendem Bescheid: Nachweis der Zustimmung durch formlose Mitteilung des Hauptzollamts oder Auszahlungsbeleg

## Anhang 3: Beispiele zur Ermittlung der abzugsfähigen Brennstoffmenge nach § 11 der EBeV 2022

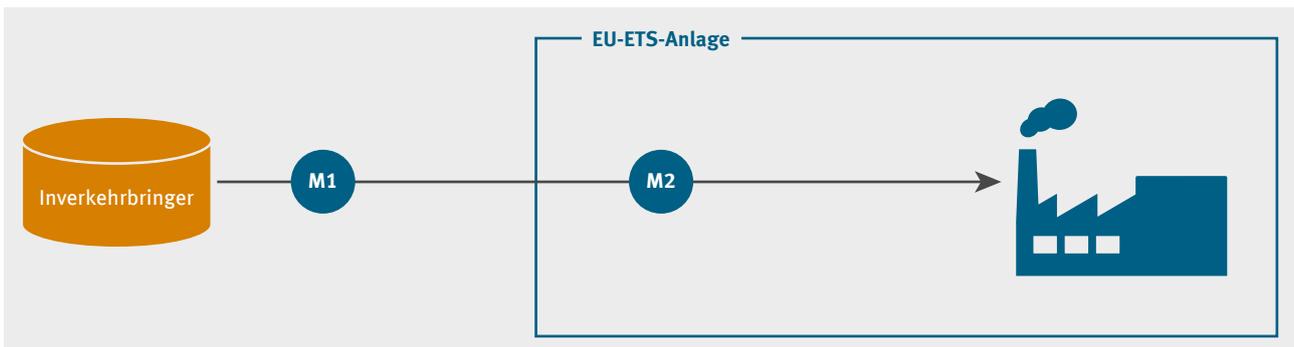
Bei den Beispielen wird von Brennstoffen ohne biogene Bestandteile ausgegangen.

### Beispiel 1: Direkter Brennstoffeinsatz ohne Zwischenlagerung (z. B. Erdgas)



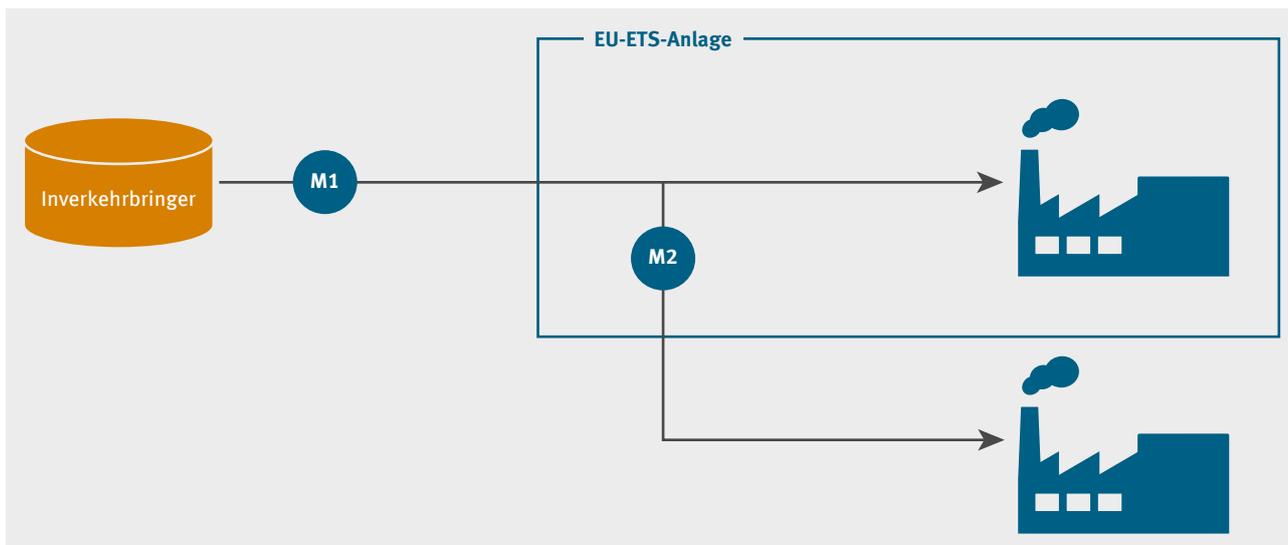
- ▶ Abrechnung Lieferant über Messung M1
- ▶ Berichterstattung der EU-ETS-Anlage über Messung M1
- ▶ Liefermenge entspricht immer Berichtsmenge der EU-ETS-Anlage
- ➔ Abzugsmenge nach § 11 EBeV 2022 = Liefermenge

### Beispiel 2: Direkter Brennstoffeinsatz ohne Zwischenlagerung (z. B. Erdgas)



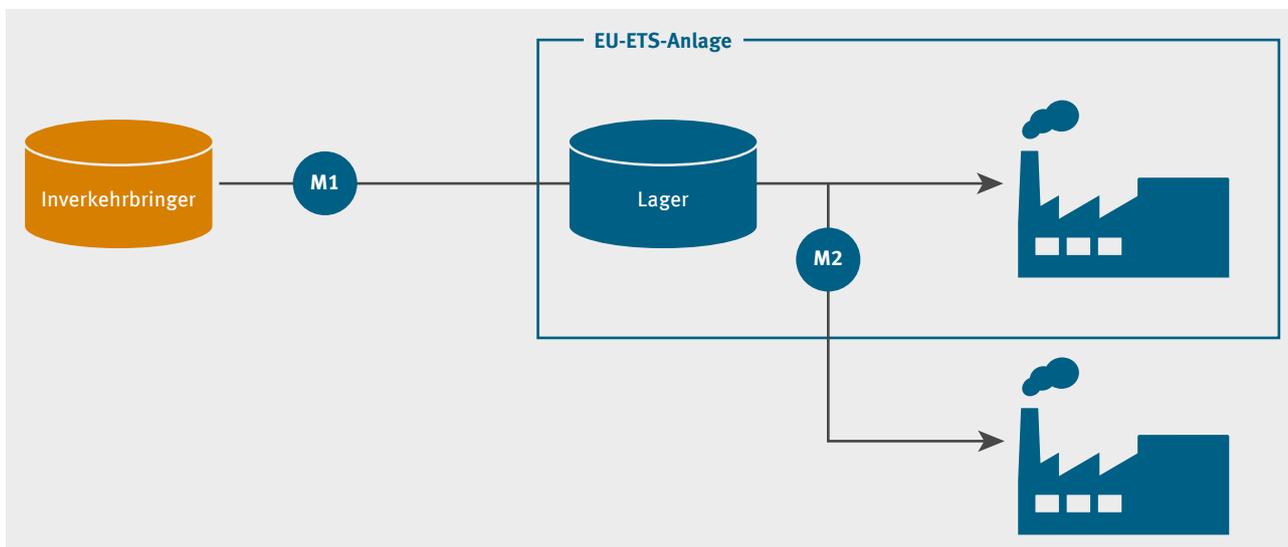
- ▶ Abrechnung Lieferant über Messung M1
- ▶ Berichterstattung der EU-ETS-Anlage über Messung M2
- ▶ Liefermenge entspricht wegen Messunsicherheit nicht der Berichtsmenge der EU-ETS-Anlage
  - ▶ weicht Messung M2 nicht systematisch ab (kumulierte Toleranz von 5 % der Jahreseinsatzmenge)
    - ▶ keine weiteren Nachweise
  - ▶ bei systematischen Abweichungen ist Berichterstattung der EU-ETS-Anlage zu prüfen. In der Regel ist auf das geeichte Messgerät abzustellen.
- ➔ Abzugsmenge nach § 11 EBeV 2022 = Liefermenge

### Beispiel 3: Einsatz ebenfalls in nicht EU-ETS-Anlage (Erdgas)



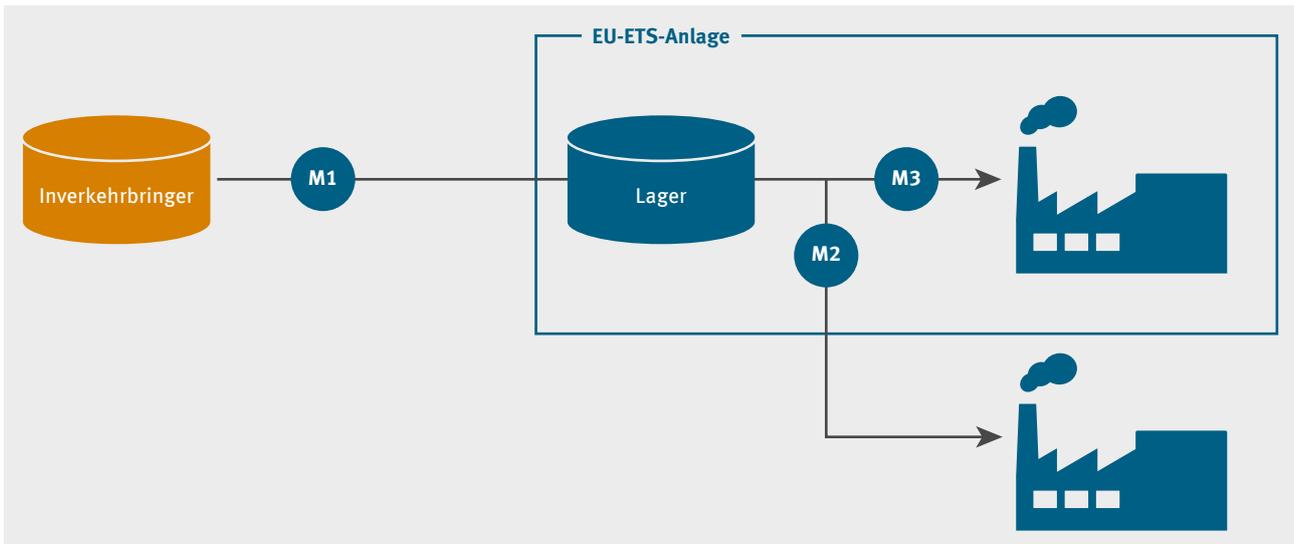
- ▶ Abrechnung Lieferant über Messung M1
- ▶ Berichterstattung der EU-ETS-Anlage über die Messung M1-M2
- ▶ Menge M2 des Abgangs an nicht EU-ETS-Anlage ist von der Liefermenge M1 abzuziehen
  - ▶ da die Menge M2 ggf. zum Zeitpunkt der Lieferung nicht bekannt ist, darf diese Menge geschätzt werden.
- ▶ Sofern die Differenz der kumulierten Schätzmengen und die über M2 gemessenen Mengen im Mittel 5 % der typ. Jahreseinsatzmenge der EU-ETS-Anlage nicht überschreiten, bedarf es keiner weiteren Nachweise.
- ➔ Abzugsmenge nach § 11 EBeV 2022 = Liefermenge abzgl. geschätztem Abgang M2

### Beispiel 4: Einsatz ebenfalls in nicht EU-ETS-Anlage und Berücksichtigung des Lagers (z. B. Heizöl)



- ▶ Abrechnung Lieferant über Messung M1
- ▶ Berichterstattung der EU-ETS-Anlage über den Zugang M1, den Abgang M2 sowie der Lagerbestandsänderung
- ▶ Menge M2 des Abgangs an nicht EU-ETS-Anlage ist von der Liefermenge M1 abzuziehen.
- ▶ Die Liefermenge an EU-ETS-Anlage, die nicht eingesetzt wird, sondern im Lager verbleibt, wird als „zum Einsatz in der EU-ETS-Anlage vorgesehene Menge“ betrachtet
- ➔ Abzugsmenge nach § 11 EBeV 2022 = Liefermenge abzgl. geschätztem Abgang

Beispiel 5: Einsatz ebenfalls in nicht EU-ETS-Anlage und Berücksichtigung des Lagers (z. B. Heizöl)



- ▶ Abrechnung Lieferant über Messung M1
  - ▶ Berichterstattung der EU-ETS-Anlage über M3
  - ▶ Menge M2 des Abgangs an nicht EU-ETS-Anlage ist von der Liefermenge M1 abzuziehen.
  - ▶ Die EU-ETS-Anlage hat den Zugang M1, den Abgang M2 sowie die Lagerbestandsänderung als flankierende Berechnung anzugeben.
- ➔ Abzugsmenge nach § 11 EBeV 2022 = Liefermenge abzgl. geschätztem Abgang



**Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt  
City Campus  
Haus 3, Eingang 3A  
Buchholzweg 8  
13627 Berlin**

**[www.dehst.de](http://www.dehst.de) | [emissionshandel@dehst.de](mailto:emissionshandel@dehst.de)**